

Sitzungsbericht

Nr. 160

Ausgegeben in Bonn am 18. Juni 1956

1956

160. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 15. Juni 1956 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident von Hassel
Erster Vizepräsident Ministerpräsident
Dr. Altmeier (zeitweise)

Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der
Staatskanzlei

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirt-
schaftsminister
Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Hoegner, Ministerpräsident
Stain, Staatsminister für Arbeit und soziale
Fürsorge
Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staats-
kanzlei
Vetter, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Helmken, Senator für Außenhandel
van Heukelum, Senator für Arbeit

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats und Erster
Bürgermeister
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg bei der
Bundesregierung

Hessen:

Franke, Staatsminister für Arbeit, Wirtschaft
und Verkehr und stellv. Ministerpräsident
Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident
Wegmann, Minister des Innern und Stellver-
treter des Ministerpräsidenten
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Rudolph, Sozialminister

Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff, Ministerpräsident
Weyer, Minister der Finanzen und Stellver-
treter des Ministerpräsidenten
Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten
Hemsath, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozial-
minister
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
Dr. Lemke, gen. v. Soltenitz, Innenminister
Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkat, Bundesminister für Ange-
legenheiten des Bundesrates
Dr. Preusker, Bundesminister für Wohnungs-
bau
Storch, Bundesminister für Arbeit
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministe-
rium der Finanzen
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundes-
ministerium des Innern
Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Wohnungsbau

Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen 190 A

Zur Tagesordnung 190 B

Gesetz über die vorläufige Fortgeltung der
Inanspruchnahme von Gegenständen für
Zwecke der ausländischen Streitkräfte und
ihrer Mitglieder (BR-Drucks. Nr. 219/56) . . . 190 B

Siemsen (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 190 B

Beschlußfassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 84 Abs. 1 GG 191 B

187-

- (A) **Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz (BR-Drucks. Nr. 220/56))** 191 B
 Bundestagsabgeordneter Hoogen, Berichterstatter 191 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 192 C
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (BR-Drucks. Nr. 216/56) 192 C
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter 192 C
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 194 D
Beschlußfassung: Der Entwurf wird beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG eingebracht 195 C
Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BR-Drucks. Nr. 211/56) 195 C
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 195 C
 Dr. Farny (Baden-Württemberg) 197 D
 Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein) 197 D
 Steinhoff (Nordrhein-Westfalen) 198 A
 Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) 198 A
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 198 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 198 D
- (B) **Entwurf einer Ergänzung zum Entwurf eines Vierten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 für die Einzelpläne 14 und 35 (BR-Drucks. Nr. 198/56)** 198 D
Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 198 D
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juni 1954 über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, dem Zusatzprotokoll vom 4. Juni 1954 hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und dem Zollabkommen vom 4. Juni 1954 über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (BR-Drucks. Nr. 204/56) 198 D
Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 199 A
Zweite Verordnung zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses (BR-Drucks. Nr. 181/56) 199 A
 Dr. Haas (Bayern), Berichterstatter 199 A
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 199 C, 200 C
 Dr. Hoegner (Bayern) 199 D
 Dr. Farny (Baden-Württemberg) 200 A
 Weyer (Nordrhein-Westfalen) 200 A
 Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) 200 C
- Beschlußfassung: Zustimmung unter der Voraussetzung, daß die vom Bundesrat vorgeschlagenen Gemeinden entsprechend höher eingestuft werden. Annahme einer Entschließung** 201 A
- Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Richtlinien zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes 1956 (WoPER 1956) (BR-Drucks. Nr. 197/56)** 201 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 201 B
Verkauf eines reichseigenen Grundstücks der kriegszerstörten ehemaligen Marinekaserne in Kiel, Annenstraße (BR-Drucks. Nr. 201/56) 201 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 47 Abs. 3 der RHO in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der RWB . 201 B
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (Rentenversicherungsgesetz — RfVG —) (BR-Drucks. Nr. 196/56) 201 B
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 201 C
 Storch, Bundesminister für Arbeit 205 B
 Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates 207 B
 Dr. Farny (Baden-Württemberg) 207 C
- Beschlußfassung: Annahme von Empfehlungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf** 209 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen (BR-Drucks. Nr. 193/56)** 209 B
 Franke (Hessen), Berichterstatter 209 B
 Dr. Hoegner (Bayern) 209 B
Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art 76 Abs. 2 GG 209 C
Gesetz über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten (BR-Drucks. Nr. 372/55) 209 D
Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung 209 D
Dritte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Frankreich) (BR-Drucks. Nr. 182/56) 209 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 210 A
- (C)
- (D)

- (A) **Vierte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Italien)** (BR-Drucks. Nr. 183/56) 210 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 210 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften** (BR-Drucks. Nr. 138/56) 210 A
- Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter 210 A
- Dr. Haas (Bayern) 211 A
- Beschlußfassung: Annahme von Empfehlungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 211 D
- Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes** (BR-Drucks. Nr. 207/56) 212 A
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 212 A
- Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen** (BR-Drucks. Nr. 221/56) 212 A
- Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 212 A
- Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits** (BR-Drucks. Nr. 203/56) 212 A
- (B) **Beschlußfassung: Annahme einer Empfehlung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf** 212 B
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks.-V-Nr. 8/56) 212 B
- Beschlußfassung: Annahme der Vorschläge des Rechtsausschusses 212 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1956 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1956)** (BR-Drucks. Nr. 167/56) 212 C
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 212 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme von Entschliefungen 213 D
- Entwurf eines Gesetzes über das Protokoll vom 15. Juni 1955 zur Berichtigung des französischen Wortlauts des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens** (BR-Drucks. Nr. 179/56) 214 A
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 214 A
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Eichordnung** (BR-Drucks. Nr. 195/56) 214 A

- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Berichtigungen 214 A (C)
- Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger** (BR-Drucks. Nr. 214/56) 214 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 214 B
- Siebenundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung** (BR-Drucks. Nr. 184/56) 214 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 214 B
- Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr** (BR-Drucks. Nr. 165/56) 214 B
- Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr** (BR-Drucks. Nr. 205/56) 214 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 214 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)** (BR-Drucks. Nr. 194/56) 214 C
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 214 C (D)
- Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 215 C
- Zweites Zusatzprotokoll zu dem Abkommen vom 25. Januar 1952 zwischen der Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Personenverkehr in den Grenzzonen** (BR-Drucks. Nr. 177/56) 215 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG 215 D
- Mitwirkung des Bundesrates bei der Vereinfachung der Verwaltung** (BR-Drucks. Nr. 212/56) 215 D
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 215 D
- Beschlußfassung: Annahme einer Empfehlung 217 B
- Gesetz über die Liquidation der Deutschen Rentenbank und über weitere Maßnahmen zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung** (BR-Drucks. Nr. 213/56) 217 C
- Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 217 C

- (A) **Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1956/57 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1956/57)** (BR-Drucks. Nr. 215/56) 217 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 217 C

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 4. November 1954 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran (BR-Drucks. Nr. 199/56) 217 C

Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 217 C

Nächste Sitzung 217 D

Die Sitzung wird um 10.03 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident von Hassel, eröffnet.

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Ich eröffne die 160. Sitzung des Bundesrates. Der Sitzungsbericht über die 159. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. — Ich darf feststellen, daß Einwendungen dagegen nicht erhoben werden.

Zum Ablauf der Tagesordnung darf ich zunächst auf folgendes hinweisen: Die Herren Finanzminister der Länder sind gegenwärtig in einer Tagung. Es wird daher darum gebeten, daß wir nach den Punkten 1 und 2, den Rückläufern aus dem Vermittlungsausschuß, zunächst den Punkt 32 über das Notopfer und dann die übrigen Finanzpunkte, nämlich die Punkte 13 bis 18, behandeln.

- (B) Ich darf dann zur Tagesordnung noch folgendes bemerken: Die Bundesregierung hat uns noch das **Achte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** zugeleitet und gebeten, die erste Lesung heute vorzunehmen, damit der Bundestag noch während seiner Arbeit vor der Sommerpause die erste Lesung durchführen kann. Die Bundesregierung ist ausdrücklich damit einverstanden, daß wir die sachliche Stellungnahme zu diesem Gesetz noch bis zum 29. Juni abgeben können und daß eine solche dann auch behandelt wird. Ich muß nur fragen, ob dem widersprochen wird, daß wir heute — dann allerdings am Ende unserer Tagesordnung — diesen Punkt behandeln.

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen): Ich widerspreche.

Präsident von HASSEL: Es wird widersprochen; dann setzen wir also diesen Punkt nicht auf die Tagesordnung.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf den Punkt 1:

Gesetz über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder (BR-Drucks. Nr. 219/56)

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Sie alle kennen die Schwierigkeiten und den Ernst der Probleme,

die mit diesem Gesetz verbunden sind. Auf der einen Seite steht das berechtigte Verlangen der deutschen Staatsbürger, ihr Eigentum, insbesondere ihre Wohnungen zurückzuerhalten, die ihnen durch Requisitionsmaßnahmen entzogen sind. Auf der anderen Seite steht die **vertragliche Verpflichtung der Bundesregierung gegenüber den Alliierten**. Es ist Ihnen auch bekannt, daß es aus diesem Anlaß an verschiedenen Orten Konflikte gegeben hat, die teilweise sogar zum Eingreifen der Polizei geführt haben, und daß eine Reihe von Prozessen deswegen schweben.

Ich will den Sachstand kurz schildern: Auf Grund der bekannten Verpflichtung der Art. 37 und 48 des Truppenvertrages einerseits, dem bestehenden Inanspruchnahmebedürfnis der alliierten Truppen und der nicht rechtzeitigen Verabschiedung des Sachleistungsgesetzes andererseits hat die Bundesregierung am 16. März dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG den Entwurf eines Fortgeltungsgesetzes zugestellt. Der Bundesrat hat am 23. März auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz den Gesetzentwurf abgelehnt, im wesentlichen mit der Begründung, dem Staatsbürger könne eine weitere Beeinträchtigung seiner Rechte nicht zugemutet werden. Die Bundesregierung hat gleichwohl an ihrem Entwurf festgehalten und ihn am 29. März dem Bundestag zugeleitet.

Der Bundestag hat diesen Gesetzentwurf wesentlich verändert: Er hat die Fortgeltung der Inanspruchnahme genommener Objekte statt, wie vorgesehen, auf den 31. Dezember auf den 30. September 1956 beschränkt, die Wohnungen aus der Inanspruchnahme herausgenommen, für einige Objekte — Erholungsheime usw. — eine besondere Regelung, nämlich Aufhebung der Beschlagnahme auf Antrag, getroffen sowie eine Entschädigungsregelung und die Grundrechtseinschränkung gemäß Art. 13 GG in das Gesetz aufgenommen. Der Bundesrat hat dem Gesetzesbeschluß des Bundestages am 4. Mai die Zustimmung versagt. Diesen Beschluß faßte er auf Wunsch der Bundesregierung, um ihr die Möglichkeit zu geben, ihrerseits den Vermittlungsausschuß anzurufen. Darüber hinaus war der Bundesrat der Meinung, daß der Gesetzesbeschluß des Bundestages in den Ländern zu verwaltungspolitischen Schwierigkeiten führen könnte.

Die Bundesregierung hat am 11. Mai den Vermittlungsausschuß angerufen mit dem Ziele, „die Regierungsvorlage mit der Maßgabe wiederherzustellen, daß den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesregierung Rechnung getragen wird und die Interessen der Besatzungsgeschädigten sowie die Verwaltungsbelange der Länder soweit als möglich Berücksichtigung finden“.

Der Bundesminister des Innern hat, nachdem Referentenbesprechungen mit den Ländern stattgefunden haben, einen neuen Entwurf vorgelegt. Diese neue Vorlage enthält gegenüber dem Gesetzesbeschluß des Bundestages folgende Änderungen:

1. Auch die Wohnungen sollen wieder unter die weitere Inanspruchnahme fallen.

2. Die vom Bundestag gesetzte Frist — 30. September 1956 — wird dahin geändert, daß sie auf das Inkrafttreten des Bundesleistungsgesetzes, des Landbeschaffungsgesetzes und des Schutzbereichsgesetzes abgestellt wird. Spätestens soll jedoch die Fortgeltung der Inanspruchnahme am 31. Dezember 1956 enden.

(A) 3. Die neue Vorlage verzichtet auf die unbedingte Freigabe von Anlagen, die der Erholung dienen.

4. In § 2 der neuen Vorlage sind die Voraussetzungen für die Aufhebung der Inanspruchnahme stärker konkretisiert. Die Inanspruchnahme ist nicht nur aufzuheben, wenn der Gegenstand für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder nicht mehr benötigt wird, sondern auch dann, wenn ausreichender Ersatz zur Verfügung steht oder sonst der Bedarf in angemessener Weise auf rechtsgeschäftlicher Grundlage gedeckt werden kann.

5. Die neue Vorlage enthält in § 4 eine Ermächtigung für die Landesregierungen, die zuständigen Behörden zu bestimmen.

Der Vermittlungsausschuß hat diese neue Vorlage zur Grundlage seiner Beratungen gemacht und sie mit einigen redaktionellen Änderungen angenommen. Ein Vorschlag, die Wohnungen wieder aus der Inanspruchnahme herauszunehmen, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit des Vermittlungsausschusses.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 8. Juni 1956 dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt, und zwar mit dem Stimmenverhältnis von 193 Ja- zu 153 Nein-Stimmen. Die Fraktionen der SPD und der FDP haben Erklärungen abgegeben, daß sie dem Vermittlungsvorschlag nicht zustimmen. Sie haben beanstandet, daß dadurch, daß die Wohnungen wieder in die Beschlagnahme hereingenommen sind, eine **Verschlechterung des alten Bundestagsbeschlusses** herbeigeführt sei. Sie haben ferner beanstandet, daß die Bundesregierung das Bundesleistungsgesetz, das Schutzbereichsgesetz und das Landesbeschaffungsgesetz nicht mit der notwendigen Beschleunigung vorgelegt habe.

Herr Bundesinnenminister Dr. Schröder hat in seiner Erklärung vor dem Bundestag am 8. Juni 1956 angegeben, daß „nach den neuen Erhebungen des Bundesfinanzministeriums von den 9400 Wohnungen natürlicher Personen, die am 5. Mai 1956 noch requiriert waren, am 31. Dezember 1956 nur noch 2290 und nach Abwicklung der laufenden Bauprogramme in den Ländern, die bis zum Frühjahr 1957 zu erwarten ist, nur noch 829 Wohnungen natürlicher Personen in Anspruch genommen werden müssen“.

Das Ergebnis des Vermittlungsausschusses, dem der Bundestag mit der angegebenen Mehrheit zugestimmt hat, liegt Ihnen vor.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Falls ich keinen Widerspruch höre, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder gemäß Art. 84 Abs. 1 GG gegen die Stimmen von Rheinland-Pfalz und bei Stimmenthaltung von Bayern zuzustimmen.

Ich rufe auf den Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) (BR-Drucks. Nr. 220/56)

Bundestagsabgeordneter **HOOGEN**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dieses Hohe Haus hat am 18. Mai dem Entwurf eines zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht zugestimmt, sondern in 38 Punkten des Gesetzentwurfs den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf in der vergangenen Woche beschäftigt. Ich darf gleich zu Beginn meines Berichts hervorheben, daß der von ihm ausgearbeitete und beschlossene **Vermittlungsvorschlag** nahezu in allen Punkten **einhmütig gefaßt** worden ist.

Im einzelnen darf ich zu den 38 Abänderungsvorschlägen zum Gesetzentwurf folgendes hervorheben: Die gesamten Abänderungswünsche des Bundesrates lassen sich in drei Gruppen einteilen.

Die erste Gruppe mit insgesamt 22 Punkten umfaßt die mehr formellen Vorschläge des Bundesrates und einige weniger problematische Fragen. Hier hat sich der Vermittlungsausschuß in fast allen Fällen dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen, in verschiedenen Punkten einige abweichende, den Zielen des Gesetzes besser angepaßte Formulierungen gefunden.

Besonders hervorheben möchte ich die vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene **Regelung über die vorzeitige Ablösung der öffentlichen Baudarlehen**. Hier ist der Vermittlungsausschuß weder dem Vorschlag des Bundesrates noch dem ursprünglichen Beschluß des Bundestages gefolgt, sondern hat, anknüpfend an die wesentlichen Grundsätze der Bundestagsfassung, alle schwierigen speziellen Fragen der Regelung in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung vorbehalten. Auf diese Weise wird es möglich sein, eine sorgfältige und den verschiedenen in Betracht kommenden Fällen angepaßte gerechte Lösung zu finden.

Die zweite Gruppe umfaßt den sehr umstrittenen Bereich des sogenannten **Berichterstattungswesens**. Hier handelt es sich um Vorschriften, durch die sichergestellt werden soll, daß die beiden Hauptanliegen des Gesetzes, nämlich die **vorrangige Förderung des Baues von Familienheimen** und die **Wohnraumversorgung der Bevölkerungsschichten mit geringem Einkommen**, in der Praxis entsprechend den Zielen des Gesetzes durchgeführt werden. Der Bundestag hat daher in der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs entsprechend dem Ausschlußbericht beschlossen, die zuständigen Behörden der Länder zu verpflichten, an die obersten Landesbehörden Berichte verschiedener Art zu erstatten, deren Ergebnisse den obersten Landesbehörden als Unterlagen für die Verteilung der öffentlichen Mittel dienen sollen. Auch war vorgesehen, daß die zuständigen Stellen der Länder die Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Familienheimen in jedem Fall entgegennehmen müssen. Diese vom Bundestag vorgesehenen Bestimmungen waren überwiegend vom Bundesrat zur Streichung vorgeschlagen. Der Vermittlungsausschuß hat sich wegen der zentralen Bedeutung dieser Vorschriften über die bevorzugte Förderung des Baues von Familienheimen und die Sicherstellung der Wohnraumversorgung der minderbemittelten Bevölkerungsschichten einmütig — ich darf das besonders hervorheben — zu der Auffassung bekannt, daß auf die Vorschriften über die Berichterstattung im Rahmen des Gesetzes nicht verzichtet werden kann. Er hat jedoch, um gewissen Bedenken, insbesondere in der Richtung, die ursprüng-

(A) lich beschlossenen Vorschriften seien zu dirigistisch, Rechnung zu tragen, die Vorschriften so gefaßt, daß dieser Einwand nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden kann. Andererseits ist er aber in der Sache dabei verblieben, daß die obersten Landesbehörden die Verteilung der öffentlichen Mittel an Hand von vollständigen und rechtzeitig beschafften Unterlagen so vorzunehmen haben, daß die Ziele des Gesetzes erreicht bzw. sichergestellt werden.

In der dritten Gruppe der vom Vermittlungsausschuß behandelten Probleme werden die Fragen der Finanzierung aufgeworfen. Das scheint mir die wichtigste Gruppe des Gesetzentwurfs zu sein. Hier hat der Bundesrat zunächst verlangt, daß der Bund durch das Gesetz verpflichtet werde, öffentliche Mittel zur Finanzierung seiner Sonderwohnungsbauprogramme zusätzlich und ohne Anrechnung auf die übrigen Wohnungsbauförderungsmitel zur Verfügung zu stellen. Diesem Anliegen hat der Vermittlungsausschuß nicht in dieser Allgemeinheit entsprechen können. Er schlägt aber vor, in einer besonderen Vorschrift zum Ausdruck zu bringen, daß Leistungen des Bundes für die Wohnraumversorgung besonders genannter Bevölkerungsschichten sich aus den Jahreshaushaltsplänen des Bundes ergeben sollen.

In der umstrittenen Frage der Tragung der Miet- und Lastenbeiträgen hat der Vermittlungsausschuß an den Gedankengang des Bundesratsvorschlages angeknüpft, von der Kostentragung jedoch den Ausgleichsfonds ausgenommen und in seinem Vorschlag vorgesehen, daß Aufwendungen vom Bund und von den Ländern zu gleichen Teilen getragen werden.

(B) Ich darf noch hervorheben, daß der Anteil des Bundes auf die Höhe des zu erwartenden halben Zinsaufkommens beschränkt sein soll. Es darf angenommen werden, daß mit dieser Regelung Ihren Bedenken, meine Herren, weitgehend Rechnung getragen ist.

Ein besonders starkes Entgegenkommen schlägt der Vermittlungsausschuß in bezug auf die vom Bundesrat geforderte zusätzliche Aufbringung der Mittel für Wohnungsbauprämien vor.

Der Vermittlungsausschuß konnte sich zwar nicht dazu entschließen, wie der Bundesrat es gefordert hatte, die Wohnungsbauprämien im vollen Umfange aus Bundesmitteln zusätzlich bereitzustellen. Immerhin hat er vorgeschlagen, daß in Ländern mit einer überdurchschnittlichen Beanspruchung der Wohnungsbau Mittel durch die Wohnungsbauprämien ein voller Ausgleich der erhöhten Prämienbelastung vorzunehmen ist. Das soll in der Weise geschehen, daß die Degression der öffentlichen Mittel vom Rechnungsjahr 1958 ab um die dazu erforderlichen Beträge eingeschränkt wird. Der Ausgleich für diese den Bundeshaushalt treffende Mehrbelastung soll nach dem Rechnungsjahr 1966 aus den Rückflüssen vorgenommen werden. Damit wird gerade den Ländern, in denen große Sparleistungen für den Wohnungsbau, namentlich den Bau von Familienheimen, aufgebracht werden, eine wirksame haushaltsmäßige Entlastung zuteil.

Ich darf am Schluß meines Berichts hervorheben, daß der Bundestag dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses einmütig zugestimmt hat. Ich habe die Ehre, auch Sie namens des Vermittlungsausschusses zu bitten, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses und damit dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn (C) Berichterstatter. Ich stelle fest, daß keine Wortmeldungen vorliegen. Von Bremen ist um länderweise Abstimmung ersucht worden. —

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

| | |
|---------------------|------|
| Berlin | Ja |
| Baden-Württemberg | Ja |
| Bayern | Nein |
| Bremen | Nein |
| Hamburg | Ja |
| Hessen | Ja |
| Niedersachsen | Ja |
| Nordrhein-Westfalen | Ja |
| Rheinland-Pfalz | Ja |
| Schleswig-Holstein | Ja |

Ich stelle fest, daß der Bundesrat mit 30 Stimmen gegen 8 Stimmen dem vom Deutschen Bundestag am 8. Juni 1956 verabschiedeten Zweiten Wohnungsbaugesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt hat.

Ich rufe nunmehr auf den Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (BR-Drucks. Nr. 216/56)

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt Ihnen der Entwurf eines Initiativgesetzes betr. teilweise Aufhebung der Abgabe „Notopfer Berlin“ vor. Der Entwurf ist von allen Ländern der Bundesrepublik eingebracht worden. Ich habe die Ehre, zugleich für alle Länder und in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Finanzausschusses des Bundesrates zu sprechen. Das erklärt sich auch daraus, daß sich die Herren Ministerpräsidenten gelegentlich ihrer letzten Konferenz in Bad Pyrmont vom 4. Mai mit dem Vorschlag befaßt und ihn einstimmig gutgeheißen haben.

Zur Begründung der Vorlage darf ich zunächst darauf hinweisen, daß wohl allgemein die Überzeugung besteht, man solle zu einer Senkung der direkten Steuerbelastung des Einkommens kommen. Über die Modalitäten besteht keine allgemeine Auffassung und keine Übereinstimmung. Die Länder sind der Meinung, mit einer Steuersenkung sollte ein dreifaches Ziel verfolgt werden: Erstens sollte damit eine möglichst weitgehende Beachtung sozialer Gesichtspunkte verbunden werden, zweitens sollte damit eine systematische Vereinfachung der Steuergesetzgebung verbunden sein, und drittens müßte die Tragbarkeit der Steuersenkung für die Haushaltspläne der Länder beachtet werden.

Es ist bekannt, daß dem Finanzausschuß des Bundestages ein Vorschlag vorliegt, der andere Wege zu einer Steuersenkung verfolgt. Er will — um auf das wesentlichste einzugehen — eine für zwei Jahre begrenzte Tarifermäßigung bei der Einkommensteuer. Er will im Interesse einer Förderung des Mittelstandes sogenannte gezielte Steuervorschriften, also eine Anzahl steuerlicher Vergünstigungen nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei der Umsatzsteuer, und er nimmt — das ist die Konsequenz davon — keine Rücksicht auf das von den Ländern betonte Erfordernis einer steuersystematischen Vereinfachung.

(A) Ich meine, wenn es richtig ist, daß die **Kompliziertheit des Steuerrechts** in den letzten Jahren eine Folge der hohen Belastung des steuerpflichtigen Einkommens ist, dann ist es nur logisch, diese Belastung und zugleich damit die **Steuerpräferenzen** abzubauen, weil der Grund für die Vergünstigungen mit der allgemeinen Senkung der Belastung logischerweise fortfällt. Es wäre also besser, eine noch stärkere allgemeine Steuerentlastung herbeizuführen, als noch mehr Ausnahmenvorschriften zugunsten gewisser Gruppen von Steuerpflichtigen einzuführen oder die bestehenden Ausnahmenvorschriften auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

Der Entwurf, der dem Finanzausschuß des Bundestages vorliegt, ist daher vom Standpunkt der steuersystematischen Betrachtung nach Auffassung der Länder nicht als glücklich zu bezeichnen. Er will z. B. als neue Steuerpräferenzen eine **Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns** in gewissen Grenzen einführen. Er will **Rückstellungen für spätere Investitionen** auch in kleineren Grenzen zulassen. Er will sogar **Sonderabschreibungen für nichtbuchführende Kaufleute** zulassen, was ganz besonders vom Standpunkt der Steuerverwaltung Bedenken auslöst. Aber eine **Sünde wider den Geist** jeder Steuersystematik und insbesondere **wider den Geist der Umsatzsteuer** scheint mir der Versuch zu sein, bei Unternehmern, deren Gesamtumsatz im vergangenen Kalenderjahr 300 000 DM nicht überstiegen hat, die Umsatzsteuer für höchstens 42 000 DM nur in Höhe von 3 % statt allgemein 4 % zu erheben. Da die Umsatzsteuer zweifellos nach Sinn und Praxis eine abwälzbare Steuer ist und auch tatsächlich abgewälzt wird, käme hier die steuersystematische Anomalie — muß ich schon sagen — zur Wirksamkeit, daß die Umsatzsteuer nicht etwa gesenkt wird, um Preise zu senken oder stabil zu halten, sondern um Gewinne zu erhöhen. Ob es sehr sinnvoll ist, daß man auch den letzten Rentner mit Umsatzsteuer belastet, nicht mit dem Ziel, daß er billig kauft, wenn sie ermäßigt wird, sondern mit dem Ziel, daß ein anderer, dem es wahrscheinlich besser geht, mehr verdient, scheint uns doch höchst problematisch zu sein.

Es ist aber auch im Sinne der Steuersystematik gar nicht nötig, daß man gewisse **Hilfen für den Mittelstand** — die man anerkennen mag — auf dem Wege solcher steuersystemwidrigen Vorschriften anstrebt. Ähnliches, wenn auch nicht dasselbe, ließe sich zweifellos mit gewissen **Änderungen bei der Gewerbesteuer**, die schon seit längerer Zeit diskutiert werden, erreichen. Der Finanzausschuß des Bundesrats hat Gelegenheit gehabt, mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände darüber zu sprechen. Auch bei ihnen war volles Verständnis dafür vorhanden, daß man z. B. die Freibeträge erhöhen müßte, nachdem sich die gesamte Preislage in Deutschland geändert hat, daß man gewisse Bestimmungen wie die Anrechnung von Zinsen, Pachten, Mieten ändern könnte, daß man auch die Progressionen bis zum Einsetzen des vollen Satzes der Grundbeträge den augenblicklichen Verhältnissen anpassen könnte. Das wäre steuersystematisch richtig, und das sollte geschehen.

Wenn ich diese allgemeinen Betrachtungen nun etwas in der Richtung entwickeln darf, was denn das **Ergebnis der Überlegungen der Finanzminister der Länder**, der Herren Ministerpräsidenten und wohl nunmehr auch der Kabinette der Länder ist, so meine ich, man sollte auf die ge-

plante **Senkung der Umsatzsteuer** bewußt verzichten, man sollte bewußt auf die Schaffung neuer **Steuerpräferenzen** im Einkommensteuergesetz verzichten, man sollte gewisse Anpassungen bei der **Gewerbesteuer** an die heutigen Verhältnisse herbeiführen, und man sollte — das ist der Sinn dieses Initiativgesetzes — das **Notopfer Berlin** wenigstens für die natürlichen Personen aufheben. Damit wird zweifelsfrei eine **erhebliche Verwaltungsvereinfachung** herbeigeführt. Damit wird zweifelsfrei eine viel besser wirkende soziale Entlastung der direkten Einkommenbesteuerung erreicht, als dies bei einer zehnprozentigen allgemeinen Senkung des Einkommensteuertarifs der Fall wäre. Denn wir wissen, daß das Notopfer eine viel geringere Freigrenze hat und gerade die kleinen Einkommen in viel höherem Maße trifft als die größeren Einkommen. Es gibt sicherlich zahllose Fälle, bei denen die Einkommensteuersenkung die kleinen Einkommenbezieher überhaupt nicht entlasten würde, während der Fortfall des Notopfers für sie doch schon eine merkliche Entlastung wäre.

Nun wird vielleicht die Frage erhoben werden, warum der Bundesrat nicht vorschlägt, auch das **Notopfer für die Körperschaftsteuer** aufzuheben. Dazu möchte ich sagen, daß das natürlich möglich und im Sinne der Vereinfachung der Steuergesetzgebung wohl auch wünschenswert wäre, daß dann aber gewisse andere steuerliche Konsequenzen gezogen werden müßten, über die sich der Bundesrat in diesem Stadium der Verhandlungen noch kein Urteil gebildet hat. Das schließt also nicht aus, daß er, wenn etwa der Bundestag zur vollen Aufhebung des Notopfers Berlin käme, nicht auch dazu seine Zustimmung erteilen könnte.

Als Tag des Inkrafttretens des Initiativgesetzes, das ich begründe, ist der 1. Oktober vorgesehen. (D) Es ist kein Geheimnis, daß man jeden naheliegenden Termin bei der Aufhebung einer Steuer wählen könnte, wenn man es will.

Schließlich komme ich zu der häufig diskutierten Frage: Wollen die Länder im Grunde nur einen Teil der Belastung der öffentlichen Haushalte von sich schieben, wenn sie auf die Abschaffung des Notopfers drängen und sich gegen eine tarifmäßige Verminderung der Einkommensteuerbelastung wenden? Ich glaube, meine bisherigen Ausführungen haben schon gezeigt, daß diese **haushaltmäßigen Überlegungen** nicht allein für die Stellungnahme der Länder maßgebend sind. Im Finanzausschuß des Bundestages hat der Herr Abgeordnete Neuburger — ich nehme an, mit guten Gründen — vorgetragen: wenn man nach den Beschlüssen der Koalitionsparteien verfahren wollte, dann würden die Länder auf **1,2 bis 1,3 Milliarden DM Einnahmen verzichten**. Wenn man nach dem Vorschlag des Bundesrats, wie ich ihn eben begründe, verfahren würde, dann würde die Belastung der Länder sich etwa auf den halben Betrag beschränken, und die andere Hälfte hätte der Bund zu verkraften, wie man sich heute auszudrücken pflegt.

Ich meine, daß die Länder reichlich genug belastet wären, wenn sie einen Steuerausfall von 600 bis 700 Millionen DM hinnähmen, zumal sie ja in ihren Einnahmen in einer Weise beschränkt sind, wie das der Bund für sich gar nicht kennt. Sie haben praktisch nur fremdbestimmte Steuereinnahmen und sollen sich damit in der Ausgabenpolitik abfinden und danach richten.

- (A) Auf die Länder werden aber noch andere Belastungen zukommen, die man bei dieser Gelegenheit nicht ganz außer acht lassen kann. Wird nämlich — was ich hoffe — die **Gewerbebeertragsteuer** den augenblicklichen Verhältnissen etwas angeglichen, so wird es nicht ausbleiben, daß die Länder bei der **Regelung des kommunalen Finanzausgleichs** da oder dort werden ausgleichen müssen, was eine Belastung ihrer Haushaltspläne zur Folge hat. Die Länder wissen aber auch, daß **zusätzliche Aufgaben** gegenüber dem Stande meinetwegen von 1955 auf sie zukommen. Nehmen Sie das **Bundesergänzungsgesetz**, das uns heute beschäftigt, nehmen Sie das **Lastenausgleichsgesetz**, das jetzt auf uns zukommt, nehmen Sie das **Zweite Wohnungsbaugesetz**, das **Luftschutzgesetz**, die **Tilgung der Ausgleichsforderungen!** Es lassen sich bequem Beträge von Hunderten von Millionen als zusätzliche Belastung der Länder gegenüber dem Stande des **Etatjahres 1955** anführen. So kann es Sie nicht wundernehmen, daß manche Länder heute schon erklären, daß sie **am Rande ihrer Leistungsfähigkeit trotz Vollbeschäftigung und Hochkonjunktur** unter den obwaltenden Umständen angekommen sind.
- Auf die **Frage, ob der Bund** gegenüber der bisher aufgemachten Rechnung im **Finanzausschuß** des Bundestages diese zusätzlichen etwa **600 Millionen DM verkräften könnte**, möchte ich mit einem glatten Ja antworten. Ich meine, er kann es, wenn er auf die **Änderung der Umsatzsteuer** verzichtet. Das sind nach Berechnungen des **Bundesfinanzministeriums** allein **315 Millionen DM**. Er kann es, wenn er auf neue zusätzliche **Steuerpräferenzen** in dem **Einkommensteuergesetz** verzichtet. Diese Summen sind nicht ausgerechnet; ich möchte meinen, sie liegen zwischen **50 und 70 Millionen DM** jährlich. Dann bleibt praeter propter eine Summe von **200 Millionen DM** übrig. Hier möchte ich Prophet sein und sagen: sie wird sicherlich einkommen, weil wir glücklicherweise jetzt auch eine steigende Tendenz im **Konsumsektor** unserer Wirtschaft haben und weil ich mir nach den Erfahrungen mit der **Umsatzsteuer** und den **Verbrauchsabgaben** in den letzten Jahren vorstellen kann, daß diese **200 Millionen DM** durch die indirekte Besteuerung zugunsten des Bundes ihre Deckung finden werden.
- (B) Sie sehen in der Begründung des **Gesetzentwurfs**, die Ihnen schriftlich vorliegt, daß sich diese Begründung auch mit der Frage befaßt, was denn nun auf dem Gebiete der **Einkommensteuer** nach Auffassung der Länder geschehen sollte. Ich möchte in keine Einzelbetrachtungen einsteigen. Aber die Länder sind sich darüber klar, daß die geplante **Erhöhung des Freibetrages für die Ehefrau** Gesetz werden sollte. Sie sind damit einverstanden, daß das **Werbungskostenpauschale** erhöht wird. Sie sind der festen Überzeugung, daß wirkungsvolle Vorschriften erlassen werden müßten, die der **Pflege des Sparsinns** und der **Kapitalbildung** dienen. Über die Gestaltung dieser Vorschriften im einzelnen wird wohl noch manches Wort zu reden sein. Sie sind schließlich der Meinung, daß man in Erwägung ziehen sollte, einen echten **Arbeitnehmerfreibetrag** einzuführen, wobei ich mir vorstellen kann, daß das eine sehr große praktische Bedeutung für die Vereinfachung der Verwaltung haben könnte, wenn man bei dieser Gelegenheit
- das **Verfahren des Lohnsteuer-Jahresausgleiches** (C) entsprechend vereinfachte oder beschränkte.
- Meine Herren, ich glaube, daß ich darauf verzichten kann, nun auf die **Gesetzesbestimmungen** im einzelnen einzugehen. Der Sinn ist klar: das **Notopfer** für die natürlichen Personen sollte fortfallen. Ich habe nur noch eine Bemerkung zu machen, weil die **Stadt Berlin** einen Antrag eingebracht hat, der keine materielle Veränderung des **Gesetzesinhalts** zum Ziele hat, sondern es nur für zweckmäßig hält, die **Überschrift des Gesetzes** und die **Fassung des § 1** dem geänderten materiellen Inhalt anzupassen. Da es durchaus möglich ist, daß das **Gesetz** beim **Bundestag** noch einen anderen Inhalt bekommt, etwa durch **Aufhebung** des gesamten **Notopfers Berlin**, bin ich der Meinung, daß man die **Anregung von Berlin** im Fortgang des **Gesetzgebungsverfahrens** prüfen sollte und daß sich dann wohl ein Weg finden wird.
- Ich darf zum **Schluß** folgendes bemerken: Nach Auffassung der Länder ist dieses **Initiativgesetz** des Bundesrates notwendig geworden, erstens weil die **Bundesregierung** ihrerseits die Initiative zur **Steuersenkung** nicht ergriffen hat, was der **Bundesrat** angeregt hatte, zweitens weil die **Steuer-systematik** in noch größere Unordnung geraten würde, wenn man den **Plänen** folgen wollte, die augenblicklich im **Finanzausschuß** des Bundestages behandelt werden, drittens weil die **Verwaltungsvereinfachung** bei diesen letzten Plänen völlig außer acht gelassen wurde, obwohl der **Bundestag** selbst — wir werden uns heute bei **Punkt 28** der Tagesordnung noch damit beschäftigen — um eine **Vereinfachung**, einen **Abbau** und eine **Rationalisierung** der Verwaltung glaubt bemüht sein zu müssen, und schließlich, weil die **Länderetats** mehr als die **Belastung**, von der ich gesprochen habe, wohl nicht ertragen können. Der **Julisturm** ist ja eine **Bundessache**. (D)
- Ich bitte Sie, der **Einbringung** des **Gesetzentwurfs** zuzustimmen.
- HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Für den dienstlich abwesenden Herrn Bundesminister der Finanzen habe ich die Ehre, die folgende **Erklärung** abzugeben:
- Die **Bundesregierung** wird zu dem von Ihnen beantragten **Gesetzentwurf** pflichtgemäß Stellung nehmen und ihre **Entscheidung** nach **Art. 76 GG** dem **Bundestag** übermitteln. Ohne dem **Beschluß** des Kabinetts vorzugreifen, halte ich mich namens des **Bundesministeriums der Finanzen** für verpflichtet, schon jetzt auf folgende **Gesichtspunkte** hinzuweisen:
- Die **Verwirklichung** dieses **Gesetzentwurfs** bedeutet gegenüber dem zur Zeit im **Bundestag** beratenen Plan einer durchgehenden **Einkommensteuersenkung** für den **Bundshaushalt** einen **zusätzlichen Einnahmeausfall von über 700 Millionen DM**. Um die finanzwirtschaftliche Bedeutung dieses Tatbestandes zutreffend würdigen zu können, ist allein auf die für die **Zukunft** zu erwartende **Haushaltsentwicklung** des Bundes abzustellen; da der Wegfall des **Notopfers Berlin** als **Dauermaßnahme** die künftigen **Einnahmen** des Bundes beeinflusst, wäre es verfehlt, die finanzwirtschaftliche **Tragbarkeit** des **Gesetzentwurfs** nach **Tatbeständen** beurteilen zu wollen, die der gegenwärtigen oder gar

(A) der vergangenen Finanzsituation des Bundes entnommen sind.

Entscheidend ist das **Rechnungsjahr 1957**. Es ist bekannt, daß durch Beschlüsse des Bundestages, denen sich der Bundesrat bisher in vollem Umfange angeschlossen hat, **zusätzliche Mehrausgaben in einer sehr hohen Größenordnung** auf den Bundeshaushalt zukommen werden. Es braucht in diesem Zusammenhang nur an die Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft, an die Erhöhung der Kriegsopferversorgungsrenten und an den Gesamtkomplex der Sozialreform erinnert zu werden. Alle diese Maßnahmen werden sich finanziell erst im Rechnungsjahr 1957 voll auswirken. Auf der anderen Seite muß der Bundeshaushalt — außer den bereits beschlossenen Verbrauchsteuersenkungen — mit weiteren erheblichen Einnahmeausfällen aus Steuer- und Zollsenkungen rechnen. Es muß mit allem Ernst darauf hingewiesen werden, daß bereits die Übernahme der bisher beschlossenen und mit Sicherheit zu erwartenden Mehrbelastungen den Ausgleich des Bundeshaushalts für 1957 sehr schwierig gestaltet. Der Bundesminister der Finanzen glaubt jedoch, diese Aufgaben noch bewältigen zu können. Durch den vorliegenden Antrag würden aber diese **Schwierigkeiten ins Unlösbare gesteigert** werden, wobei es bemerkenswert erscheint, daß in der gleichen Bundesratsitzung, in der dem Bundeshaushalt eine Mindereinnahme von über 700 Millionen DM angedonnen werden soll, bei der Behandlung der Sozialreform der Antrag erörtert werden wird, die aus diesem Anlaß dem Bund ohnehin erwachsenen Mehrausgaben noch um weitere 600 Millionen DM zu steigern.

(B) Während der Antrag des Bundesrates auf volle Aufhebung des Notopfers für natürliche Personen offensichtlich von dem Bestreben getragen ist, nahezu die gesamte Last der geplanten Steuer-senkung einseitig dem Bundeshaushalt aufzubürden, steht die Bundesregierung unter der verfassungsmäßigen Verpflichtung, sich für die finanzielle Ordnung des Bundeshaushalts und damit für die Ordnung der öffentlichen Gesamtfinanzen einzusetzen. Sie wird unter diesem Gesichtspunkt zu dem von Ihnen gestellten Antrag Stellung nehmen und sich bei ihren Erwägungen gegebenenfalls auch davon leiten lassen, inwieweit die Länder ihre Bereitschaft bekunden, zu einem Ausgleich der durch diesen Gesetzentwurf verursachten Bundesmehrbelastung ihrerseits beizutragen.

Daß die **Abschaffung des Notopfers** für die natürlichen Personen eine gewisse Vereinfachung und Erleichterung für Steuerzahler und Verwaltung bedeutet, wird nicht verkannt. Dieser Vorteil wird aber auch, und zwar ohne untragbare Einbußen für den Bundeshaushalt, weitgehend durch den im Parlament bereits vorliegenden Vorschlag der Bundesregierung erreicht, der darauf abzielt, die kleineren Einkommenbezieher vom Notopfer freizustellen und damit die Verwaltung und die Lohnbüros von einer erheblichen Zahl von Steuerfällen zu entlasten. Durch diesen Vorschlag der Bundesregierung werden etwa 500 Millionen Notopferpflichtige gänzlich aus der Abgabepflicht und damit aus dem steuerlichen Erhebungsverfahren ausscheiden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm den Willen ausgesprochen hat, die **Spartätätigkeit** möglichst zu fördern. Diesem Gesichtspunkt ist

(C) aber in dem Entwurf des Bundesrats nicht Rechnung getragen. Außerdem enthalten die Bundestagsanträge, denen der Bundesfinanzminister zugestimmt hat, **soziale Verbesserungen**, die in dem Entwurf des Bundesrats gleichfalls fehlen.

Soweit die Erklärung! Zu den letzten Darlegungen des Herrn Berichterstatters darf ich sagen, daß in diesem Initiativentwurf des Bundesrats die Punkte, die er hinsichtlich der Einkommensteuervorlage, die im Bundestag vorliegt, erwähnt hat, nicht enthalten sind.

Präsident von HASSEL: Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein Antrag des Landes Berlin vor. Nachdem der Wunsch des Landes Berlin in die Berichterstattung durch den Herrn Finanzminister Dr. Troeger aufgenommen worden ist, können wir wohl so verfahren, daß wir diesen Berliner Antrag als Material mit überweisen. —

Ich stelle dann fest, daß der Bundesrat beschließt, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Ich rufe auf Punkt 13 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BR-Drucks. Nr. 211/56)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat ist aufgefordert worden, mit seiner Zustimmung zum Bundesentschädigungsgesetz den gesetzgeberischen Abschluß der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gutzuheißen, nachdem der Bundestag am 6. Juni 1956 das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung einstimmig in zweiter und dritter Lesung verabschiedet hat. (D)

Es ist dem Hohen Hause sicherlich bekannt, daß das Erste Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung seinerzeit mit Abschluß der ersten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages verabschiedet wurde, ohne daß eine eingehende Beratung stattfinden konnte. Bereits damals bei der Verabschiedung des Ersten Gesetzes waren sich sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat und die Bundesregierung darüber einig, daß das Gesetz in seiner damaligen Fassung nur unvollkommen war und dringend einer Ergänzung bedurfte. Nur um den Belangen der Verfolgten Rechnung zu tragen und die Entschädigung nicht länger hinauszuzögern, hatte man sich zu diesem ungewöhnlichen Verfahren entschlossen. Als bald nach der Verabschiedung dieses Gesetzes im Herbst 1953, nämlich schon im Frühjahr 1954, hat der Bundesrat dann auch durch seinen federführenden Ausschuß die Initiative zu einer Änderung des Gesetzes ergriffen und den Plan gefaßt, eine Novelle zu diesem Gesetz als Initiativgesetzentwurf einzubringen. Nach Verhandlungen mit dem federführenden Bundesfinanzministerium ist dann aber der Bundesrat von dieser Initiative zugunsten einer gemeinschaftlichen Initiative von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat zurückgetreten. In einem Arbeitskreis, dem Beauftragte der Bundesregierung, der Länder-

(A) regierungen und Mitglieder des Bundestages angehört, ist nach sorgfältiger Prüfung ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, der als Regierungsgesetzentwurf vor einigen Monaten zur Kenntnis des Bundesrates gelangte. Der Bundestag hat diesen Gesetzentwurf in einigen Punkten verändert, die Grundstruktur des Entwurfs aber bestehen gelassen.

Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes wird die **Entschädigungsgesetzgebung** für die Verfolgten des nationalsozialistischen Regimes, seien sie Deutsche oder Ausländer, **abgeschlossen**. Der zweite große Komplex der Rückerstattung der von den Nationalsozialisten beschlagnahmten Vermögenswerte wird in Kürze den Bundesrat beschäftigen, wenn das Bundesrückerstattungsgesetz im ersten Durchlauf hier begutachtet werden wird.

Die späte Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes hat mancherlei Ursachen. Zunächst waren es die Länder der amerikanischen Zone, später die Länder der französischen Zone und Berlin, die, lange bevor die Kriegsofergesetze und Sozialgesetze erlassen wurden, bereits für die damalige Zeit vorbildliche Entschädigungsgesetze hatten. Inzwischen sind aber im Bund eine Reihe von Gesetzen erlassen worden, die entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung Geschädigten Leistungen zuerkennen, die mindestens auch den Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung zugute kommen müssen. Wir haben das sogenannte 131er-Gesetz beschlossen, es sind die Kriegsoferversorgungsgesetze und das Lastenausgleichsgesetz beschlossen worden, die sich alle mit den Geschädigten des Krieges beschäftigen. Es war eine selbstverständliche **Ehrenpflicht des deutschen Volkes**, den Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft die gleichen Rechte zu gewähren, die den eben genannten Gruppen zuerkannt wurden. Im Zusammenhang mit dem Erlaß des heutigen Gesetzes muß darauf verwiesen werden, daß die Bundesrepublik in den Zusatzverträgen zum Deutschlandvertrag moralische und materielle Verpflichtungen eingegangen ist, ein Entschädigungsgesetz mit einem bestimmten Mindestinhalt zu erlassen. Die vorgenannten Tatsachen haben eine besonders sorgfältige Prüfung des Gesetzes notwendig gemacht.

Die Beschlüsse des Bundestages sind im Ausland stark beachtet worden. In ihnen hat man im Ausland den Willen gesehen, das begangene Unrecht, soweit es möglich ist, wiedergutzumachen. Selbstverständlich kann von einer wirklichen Wiedergutmachung hier nicht die Rede sein. Der moralische Schaden, der mit den nationalsozialistischen Gewaltmethoden angerichtet wurde, bleibt als unsere Schuld bestehen. Auch materiell kann von einem Schadensersatz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht gesprochen werden. Der Herr Bundestagspräsident Gerstenmaier hat bei der Behandlung des Gesetzes mit Recht davon gesprochen, daß ein Rest zu tragen peinlich bestehen bleibt. Dieser Auffassung wird sich auch der Bundesrat anschließen.

Das Hohe Haus hat dieses Gesetz in seinen Einzelheiten eingehend im ersten Durchgang beraten. Man kann dieses Gesetz in zwei Teile zerlegen. Der erste Teil umfaßt das materielle Entschädigungsrecht, der zweite Teil beschäftigt sich mit der Verteilung der finanziellen Lasten, die das Gesetz zur Folge hat, zwischen Bund und Ländern.

Was den **materiellen Teil** anbelangt, so möchte ich mir das Eingehen auf Einzelheiten ersparen. Darüber ist im Bundestag eingehend gesprochen worden. Ich darf hier nur einige Grundfragen behandeln, deren Berechtigung im Bundesrat nicht unbestritten war. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß nicht mehr — wie bisher — die am 1. Januar 1947 im Gebiet der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins Wohnenden in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen werden. Dieser Stichtag wird vielmehr auf den 31. Dezember 1952 verschoben. Mit dieser Regelung hat sich der Bundesrat schon im ersten Durchgang einverstanden erklärt. Der neue Stichtag entspricht ja auch dem Entschädigungsrecht für den öffentlichen Dienst.

Die zweite Neuerung in diesem Gesetz ist die **örtliche Ausdehnung des Gesetzes** für diejenigen, die Deutschland während der Nazi Herrschaft verlassen mußten. Hier wollte man sich nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik oder West-Berlins beschränken, sondern man hat in dem Gesetz vorgesehen, daß alle, die Deutschland verlassen haben und heute noch im Ausland wohnen oder hierher zurückkehren, grundsätzlich zu dem Kreis der Anspruchsberechtigten gehören, wenn sie ihren letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen des Jahres 1937 hatten. Der Bundesrat hat im ersten Durchgang diese Erweiterung auf die außerhalb der Bundesrepublik Wohnenden mißbilligt, aber er hat, wie ich glaube, hier keine endgültige Stellung bezogen. Ich kann heute nur berichten, daß der Bundestag sich einmütig zu dem Prinzip der Haftung der Bundesrepublik für alle Schäden, die Personen entstanden sind, die Deutschland verlassen mußten, weil sie hier nicht mehr leben konnten, bekennt. Der Bundesrat wird in seinem heutigen Beschluß (D) zu dem Gesetz auch darüber zu befinden haben, ob dieser Grundsatz anerkannt wird.

Neben diesen beiden Grundpfeilern des Gesetzes würde eine Aufzählung aller Neuerungen in den 241 Paragraphen der vorgelegten Novelle ermüdend wirken. So könnte ich z. B. erwähnen, daß der Mindestsatz der Renten für Schaden an Leben sowie für Schaden an Körper und Gesundheit und der Renten für Hinterbliebene in Zukunft durch eine Bundesverordnung erhöht werden kann, daß es für gewisse Freiheitsbeschränkungen, die z. B. bereits im Tragen des Judensterns oder im Untertauchen in die Illegalität erblickt werden, Entschädigungen gibt und daß Schaden im beruflichen Fortkommen in Zukunft besser wiedergutmacht wird als bisher, indem man den Betroffenen 75 % statt wie bisher 66⅔ % der Dienstbezüge der zugrunde zu legenden Beamtengruppe zahlt. Es mag erwähnt werden, daß bei Ausbildungsschäden der Pauschbetrag von 5000 DM um weitere 5000 DM überschritten werden kann, wenn die über 5000 DM hinausgehenden Kosten nachgewiesen werden können.

Die beiden beteiligten Ausschüsse des Bundesrates, der Finanzausschuß und der federführende Wiedergutmachungsausschuß, haben sich besonders mit dem § 141 des Gesetzes befaßt, der die völlig neue Bestimmung betreffend die Gewährung einer **Soforthilfe für Verfolgte** deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit vorsieht, die aus Verfolgungsgründen seinerzeit ausgewandert sind, die deportiert oder ausgewiesen wurden und ihren letzten Wohnsitz oder dauern-

(A) den Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand von 1937 gehabt haben. Voraussetzung für die Gewährung der Soforthilfe ist, daß diese Verfolgten nach dem 8. Mai 1945 in die Bundesrepublik oder nach Berlin-West zurückkehren und dort ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen. Es herrscht Übereinstimmung zwischen allen an der Gesetzgebung Beteiligten darüber, daß diese Bestimmung zwar eine schnelle und wirksame Hilfe gewähren soll, daß jedoch zuvor eine gründliche Prüfung darüber anzustellen ist, ob der ernsthafte Wille zur Selbsthaftmachung bei dem Rückwanderer vorhanden ist.

In den beiden beteiligten Ausschüssen sind alle materiellen Bestimmungen eingehend erwogen worden. Trotz einiger Bedenken bei einigen Ländern herrschte aber Übereinstimmung darüber, daß hinsichtlich der materiellen Bestimmungen die Zustimmung zum Gesetz erteilt und auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet werden soll.

Einen harten Kampf hat es bei dem zweiten Teil des Gesetzes gegeben, der die Bestimmungen betreffend den Ausgleich der Entschädigungslasten zwischen dem Bund und den Ländern enthält. Hier sind gegenüber dem Entwurf zum Teil die bereits früher vom Finanzausschuß des Bundesrates im ersten Durchgang erhobenen Bedenken erneut geltend gemacht worden. Es wurden Auffassungen vertreten, die nicht ohne weiteres als abwegig bezeichnet werden können. Schließlich haben aber auch hier die beteiligten Ausschüsse, und zwar der federführende Ausschuss einstimmig bei wenigen Enthaltungen, der Finanzausschuß mit einer geringeren Mehrheit, dem Hohen Hause die Zustimmung ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen.

(B) Es mag in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Entschädigungsgesetzgebung insgesamt einen Kostenaufwand von 7,6 bis 8 Milliarden DM verursacht. Davon werden durch das alte Gesetz 4,5 Milliarden DM und durch die neue Entschädigungsgesetzgebung etwa 3 Milliarden DM erfordert. Dieser Aufwand wird etwa zur Hälfte zwischen dem Bund und den Ländern verteilt.

Abschließend möchte ich mir zu gewissen Ausführungen in dem Schriftlichen Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses des Bundestages für Fragen der Wiedergutmachung noch folgende Bemerkung erlauben. Die dort gegen die Entschädigungsbehörden und die Entschädigungsgerichte erhobenen Vorwürfe über den mangelnden Willen zur Wiedergutmachung sind bereits im Bundestag sowohl von dem Herrn Bundesjustizminister als auch von dem Herrn Ausschussvorsitzenden und dem Abgeordneten Professor Dr. Böhm dahingehend abgemildert worden, daß es sich hierbei nur um eine Kritik an vereinzelt aufgetretenen Fehlentscheidungen handelt, aber damit den Entschädigungsorganen nicht allgemein der Vorwurf gemacht werden soll, daß sie die Entschädigung nicht mit dem nötigen Verständnis behandelt haben. Es sind sicherlich Fehlentscheidungen bei Behörden und Gerichten vorgekommen. Diese erscheinen aber bei der Kompliziertheit der Materie und den Anfangsschwierigkeiten, die jedes Gesetz mit sich bringt, verständlich. Im allgemeinen darf gesagt werden, daß die Entschädigungsorgane bestrebt gewesen

sind und bestrebt sind, dem Wesen der Wiedergutmachung durch wohlwollende Entscheidungen Rechnung zu tragen, und daß dies auch von den Verfolgten selbst und ihren Organen anerkannt wird. Nachdem der Bundesgerichtshof in seiner grundlegenden Entscheidung vom 22. November 1954 den Grundsatz aufgestellt hat, daß Ziel und Zweck der Entschädigungsgesetzgebung ist, das verursachte Unrecht sobald und soweit als irgend möglich wiedergutzumachen, und daß eine Auslegung des Gesetzes, die möglich ist und diesem Ziel entspricht, den Vorzug gegenüber jeder anderen Auslegung verdient, wird es die Pflicht und das Bestreben der mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Organe sein, in diesem Sinne die Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung so schnell und so gut wie möglich durchzuführen.

Fast alle Länder haben bereits die organisatorischen Vorbereitungen getroffen, um das neue Gesetz reibungslos ausführen zu können, und werden auch in ihren Haushalten die hierfür erforderlichen Mittel bereitstellen. Dabei muß natürlich Klarheit herrschen, daß die Erledigung aller Ansprüche nicht in ein bis zwei Jahren möglich sein wird, wie ja auch der Gesetzgeber vorgesehen hat, daß die Entschädigung bis zum Ende des Rechnungsjahres 1962 abgeschlossen sein soll. Die Länder werden sich aber bemühen, diese gewaltige vor ihnen liegende Aufgabe zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß der Bundesrat diesem Gesetz seine Zustimmung nicht versagen wird, damit der alsbaldigen Verkündung des Gesetzes, das so viele Schwierigkeiten auf seinem Wege zu überwinden hatte, an das sich andererseits die Hoffnungen so vieler Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft heften, keine Hindernisse mehr im Wege stehen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens der Landesregierung Baden-Württemberg dem Hohen Hause folgende Erklärung abzugeben. Diese Erklärung berührt, wie ich, um allen Mißverständnissen von vornherein vorzubeugen, betonen möchte, nicht die Einstellung unseres Landes zur Wiedergutmachung.

Die Landesregierung hat Bedenken gegen die Lastenverteilung in § 172 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes, insbesondere insoweit, als nach Satz 2 zweiter Halbsatz einzelnen Ländern im Gegensatz zur Regierungsvorlage die Verpflichtung auferlegt ist, den Unterschiedsbetrag zwischen den eigenen Entschädigungsleistungen und der bundesdurchschnittlichen Belastung nach Satz 1 an den Bund abzuführen. Die Landesregierung ist der Ansicht, daß diese Verpflichtung von zusätzlichen Beiträgen an den Bund mit Art. 107 Abs. 2 GG nicht im Einklang steht. Für den Fall, daß auf Grund dieser Bestimmung Beiträge vom Land erhoben werden sollten, wird sich das Land alle Rechte vorbehalten.

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung von

(A)

Schleswig-Holstein sieht davon ab, wegen der unbefriedigenden Regelung der Verteilung der Entschädigungslast nach § 172 einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Auf diesen Antrag verzichtet die Landesregierung nur deshalb, weil die Verabschiedung des Gesetzes und damit die Erfüllung der Ansprüche der Entschädigungsberechtigten nicht noch weiter verzögert werden sollen. Die Landesregierung behält sich aber alle Schritte vor, um eine Änderung des § 172 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zu erreichen, ohne daß dadurch die Interessen der Entschädigungsberechtigten selbst beeinträchtigt werden sollen. Insbesondere behält sich die Landesregierung eine Prüfung der Frage vor, ob die im letzten Halbsatz des § 172 Abs. 2 festgelegte Zuschußpflicht mit den Grundsätzen des Art. 107 Abs. 2 GG vereinbar ist.

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen): Ich verzichte auf das Wort und schließe mich den Ausführungen der beiden Vorredner an.

Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Für Rheinland-Pfalz: Für Rheinland-Pfalz gebe ich dieselbe Erklärung ab.

Präsident von HASSEL: Das ist also auf dieser Seite eine große Koalition.

(Heiterkeit.)

(B)

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat soeben beantragt, der Bundesrat möge dem vorliegenden Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ohne Vorbehalt seine Zustimmung geben. Er hat auch bereits darauf hingewiesen, daß der Gesetzentwurf im Bundestag einstimmig angenommen worden ist. Ich möchte auch meinerseits den Bundesrat bitten, dem Antrag des Herrn Berichterstatters stattzugeben. Die große politische Bedeutung des vorliegenden Gesetzentwurfs sollte meines Erachtens den Bundesrat veranlassen, etwa noch vorhandene Bedenken zurückzustellen. Eine einstimmige, vorbehaltlose Annahme des Gesetzentwurfs auch im Bundesrat würde im In- und Ausland den Eindruck noch verstärken, daß es in Fragen der Wiedergutmachung zwischen Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung Meinungsverschiedenheiten nicht gibt.

Zu der Frage der Verteilung der Entschädigungslasten auf Bund und Länder möchte ich mich an dieser Stelle auf die folgende Bemerkung beschränken. Der Bundestag hat auf Grund der Beratungen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung mit der in § 172 der neuen Fassung vorliegenden Regelung eine Kompromißlösung beschlossen, um zwischen der von der Bundesregierung in § 77 der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelung und dem Beschluß des Bundesrates beim ersten Durchgang zu vermitteln. Die Bundesregierung hat ihre Auffassung in der Begründung der Regierungsvorlage und in einer Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesrates eingehend dargelegt. Der Bundesfinanzminister hätte es bei sachlicher Würdigung

(C)

aller dazu vorgetragenen Gesichtspunkte vorgezogen, an der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelung festzuhalten, nicht nur weil die vom Bundestag beschlossene Verteilung den Bund über die ursprünglich vorgesehene Hälfte der Lasten mit weiteren rund 22 Millionen DM jährlich mehr belastet, sondern weil die vorgeschlagene Einbeziehung Berlins in eine für alle Länder und Berlin einheitliche Regelung grundsätzlich als richtiger erscheinen muß. Angesichts der großen politischen Bedeutung des Gesetzentwurfs und des besonderen Interesses an seiner alsbaldigen Verabschiedung halte ich es jedoch in diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens für geboten, dem Gesetzentwurf in der vom Bundestag beschlossenen Fassung nunmehr beschleunigt und vorbehaltlos zuzustimmen.

Zu der Erklärung, die das Land Baden-Württemberg abgegeben hat — die beiden anderen Erklärungen sind ja inhaltlich etwa gleichlautend —, darf ich sagen, daß der Bundesminister der Finanzen die sachlichen Bedenken gegen die vom Bundestag abweichend von der Regierungsvorlage beschlossene Lastenverteilung grundsätzlich teilt, die verfassungsrechtlichen Einwendungen jedoch nicht zu übernehmen vermag. Ich möchte aber, nachdem die betreffenden Länder hier nur Erklärungen und Vorbehalte abgegeben haben, jedoch, wie ich daraus entnehmen zu können glaube, den Vermittlungsausschuß nicht anrufen wollen, hier nicht weiter auf verfassungsrechtliche Einzelheiten eingehen. Ich darf auch darauf hinweisen, daß der Bundesminister der Finanzen dem Herrn Finanzminister des Landes Baden-Württemberg mit einem Schreiben vom 9. Juni 1956 ausführlich den Standpunkt des Bundesfinanzministeriums dargelegt hat. Nachdem nun auch andere Länder zu diesem Punkt Bedenken erhoben haben, werden wir uns erlauben, sämtlichen Herren Finanzministern und Finanzsenatoren dieses Schreiben, insbesondere wegen der Ausführungen über die verfassungsrechtlichen Einwendungen, zur Kenntnis zu bringen. Ich hoffe, daß es dann nicht notwendig sein wird, von den hier gemachten Vorbehalten Gebrauch zu machen.

Präsident von HASSEL: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschließt, dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf den Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ergänzung zum Entwurf eines Vierten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 für die Einzelpläne 14 und 35 (BR-Drucks. Nr. 198/56).

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen diesen Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juni 1954 über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, dem Zusatzprotokoll vom 4. Juni 1954 hierzu betreffend die

(A) **Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und dem Zollabkommen vom 4. Juni 1954 über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (BR-Drucks. Nr. 204/56).**

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließt, gegen diesen Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Es folgt Punkt 16 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses (BR-Drucks. Nr. 181/56).

Dr. HAAS (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses verfolgt das Ziel, diejenigen Gemeinden, die die Voraussetzungen hierfür erfüllen, in eine höhere Ortsklasse einzustufen. Für die Höherstufung soll nach dem Entwurf — abgesehen von dem Sonderfall der Stadt Kehl — allein entscheidend sein, ob die betreffende Gemeinde die Voraussetzungen der für eine Höherstufung maßgebenden Richtlinien erfüllt, die am 18. März 1954 gemeinsam von Vertretern der Finanzminister der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesressorts erarbeitet wurden. Mit Inkrafttreten des Verordnungsentwurfs werden alle Gemeinden in eine diesen Richtlinien entsprechende Ortsklasse eingestuft sein.

(B) Für die Einreihung in eine bestimmte Ortsklasse sind nach den genannten Richtlinien vor allem die Einwohnerzahl der Gemeinde nach dem Stande vom 1. Januar 1953 und daneben die Durchschnittsraummiere am 31. Dezember 1952 maßgebend. Es liegt in der Natur einer solchen Regelung, daß sie zwangsläufig zur Entstehung von Grenz- und Härtefällen führen muß. Bei der Beratung im Finanzausschuß war man sich auch darüber einig, daß die strikte Einhaltung der Richtlinien in vielen Fällen Härten mit sich bringen wird. Dennoch hat der Finanzausschuß und ihm folgend der Ausschuß für Innere Angelegenheiten beschlossen, an den Richtlinien unverändert festzuhalten und Härte- und Zweifelsfälle im Rahmen des Verordnungsentwurfs nicht zu berücksichtigen. Für diese Haltung war die Überlegung ausschlaggebend, daß bei einem Abgehen von den Richtlinien eine Fülle von Anträgen auf Höherstufung eingebracht würde, für deren Entscheidung dann ein allgemein gültiger Maßstab nicht mehr vorhanden wäre. Die Berücksichtigung von Grenz- und Härtefällen würde dazu führen, daß eine für alle Gemeinden einheitliche Grenzziehung nicht mehr möglich wäre und somit Härte- und Zweifelsfälle in weit höherem Maße auftreten würden als bei einer Einhaltung der derzeit geltenden Richtlinien.

Dementsprechend schlagen der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten unter Ziffer I der gemeinsamen BR-Drucks. Nr. 181/56 vor, den Verordnungsentwurf nur um die dort genannten weiteren Orte zu ergänzen. Es handelt sich hierbei um Gemeinden, bei denen eine Überprüfung durch die Länder und durch das Bundesministerium der Finanzen ergeben hat, daß sie die

Voraussetzungen der Richtlinien für eine Höherstufung erfüllen.

Andererseits war der Finanzausschuß der Auffassung, daß die am 18. März 1954 aufgestellten Richtlinien, die auf die Stichtage vom 31. Dezember 1952 und vom 1. Januar 1953 abstellen, den heutigen Verhältnissen nicht mehr ausreichend Rechnung tragen. Er schlägt daher unter Ziffer II der erwähnten Drucksache dem Bundesrat eine Entschließung vor, in der zum Ausdruck gebracht werden soll, daß der Bundesrat es für erforderlich hält, alsbald neue Richtlinien aufzustellen. Nach einer Mitteilung des Vertreters des Bundesfinanzministeriums wird das für eine Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses erforderliche statistische Material allerdings nicht vor Mitte 1957 zur Verfügung stehen.

Namens und im Auftrag des Finanzausschusses bitte ich, entsprechend seinen Vorschlägen unter Ziffer I und II der gemeinsamen Drucksache Nr. 181/56 zu beschließen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem sich in den Verhandlungen des Finanzausschusses herausgestellt hat, daß die in der BR-Drucks. Nr. 181/56 genannten Orte den Voraussetzungen der Richtlinien entsprechen, bestehen keine Bedenken dagegen, daß dem Antrag des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten bei der heutigen Beschlußfassung entsprochen wird.

(D) Was die übrigen heute vorliegenden Anträge Nr. 2 bis 6 betrifft, so darf ich darauf hinweisen, daß sie nach den zur Zeit bestehenden Richtlinien nicht angenommen werden können. Ich glaube, es würde auch bedenklich sein, wenn hier im Plenum unter Außerachtlassung der Richtlinien der eine oder andere Ort noch in das Verzeichnis aufgenommen würde. Der Herr Berichterstatter hat soeben schon erwähnt, daß im nächsten Jahre das Statistische Bundesamt in der Lage ist, die zeitlich sehr weit zurückliegenden Erhebungen, die den jetzigen Richtlinien zugrunde liegen, zu ergänzen, so daß im nächsten Jahre in eine sachliche Erörterung der hier vorliegenden Anträge eingetreten werden kann. Das Bundesfinanzministerium ist dazu bereit. Vielleicht ergibt sich der Weg, daß die weiteren hier vorliegenden Anträge heute nicht mehr erörtert werden, aber von uns aus im Rahmen des Materials überprüft werden, das für die Neugestaltung der Richtlinien im nächsten Jahr vorliegen wird.

Dr. HOEGNER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Bayern habe ich folgenden Antrag zu stellen: Der Bundesrat wolle beschließen, dem Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses gemäß § 12 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß außer den in der BR-Drucks. Nr. 181/56 aufgeführten Orten die nachstehenden Gemeinden wie folgt höher eingestuft werden: Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Lindau in die Ortsklasse A.

(A) Zur Begründung habe ich folgendes auszuführen. Die Stadt Bamberg hat in eigenen Berechnungen auf der Grundlage der Personenstandsaufnahme 1950, die nur wenige Wochen später als die nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Ortsklasseneinteilung maßgebende Volkszählung 1950 durchgeführt wurde, unter Berücksichtigung der Fortschreibungsergebnisse eine Durchschnittsmiete von 11,39 DM festgestellt. Für die Höherstufung nach Ortsklasse A ist aber nach den Richtlinien eine Durchschnittsmiete von 11,00 DM ausreichend. Außerdem hat Bamberg von allen in die Ortsklasse B eingereihten Städten die höchste Einwohnerzahl, nämlich 76 675 Einwohner nach dem Stand vom 1. Januar 1953. Ferner wurden nach dem Fortschreibungstag, dem 31. Dezember 1952, von der Besatzungsmacht in größerem Umfang Wohnungen freigegeben, deren Miete bisher statistisch nicht erfaßt ist. Es erscheint daher gerechtfertigt, auch Bamberg in die Ortsklasse A einzustufen. Auch bei den Städten Bayreuth, Erlangen und Lindau ist die Einstufung in die Ortsklasse A aus den bekannten Gründen gerechtfertigt.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens der Regierung meines Landes folgende Erklärung abzugeben.

Ich muß zuerst unserer Überraschung darüber Ausdruck geben, daß eine Reihe von Ländern abweichend von der Übung, die wir im vergangenen Jahr vereinbart haben, in letzter Minute eine große Zahl von Anträgen auf Änderung des Ortsklassenverzeichnisses eingebracht haben. Auch wir sind mit den Richtlinien nicht mehr zufrieden, auch bei uns gibt es eine große Zahl von Grenzfällen, die sich sehr hart auswirken, wenn die betreffenden (B) Gemeinden jetzt nicht in die neuen Verzeichnisse hineinkommen. Eine große Zahl von Orten, wie Lahr, Schwennigen, Ehingen, Heidenheim, Überlingen, Süßen und andere haben uns ihre Wünsche angemeldet und dürften diese mit der gleichen Berechtigung vortragen. Wir sind deshalb der Meinung, daß man alle gleich behandeln und bei dem Verfahren verbleiben sollte, das wir im vergangenen Jahr geübt haben. Wir sind darüber hinaus der Erwartung, daß entsprechend den Zusagen des Bundesfinanzministers und auf Grund der Empfehlung des Finanzausschusses durch die Neufassung der Richtlinien zum Erlaß einer Dritten Verordnung auch die berechtigten Wünsche unserer Gemeinden, deren Sonderlage nicht weniger beachtlich ist, Berücksichtigung finden.

WEYER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Kollege Dr. Farny hat seiner Überraschung Ausdruck gegeben, daß solche Anträge hier entgegen der Absprache im Finanzausschuß vorgelegt worden sind. Der erste Antrag, Herr Kollege Dr. Farny, ist nicht von Nordrhein-Westfalen gestellt worden. Vielmehr hat das Land Schleswig-Holstein den Antrag gestellt, die Landeshauptstädte in die Klasse S einzustufen. Nordrhein-Westfalen hat zu erkennen gegeben, daß es diesem Antrag seine Unterstützung nicht versagen wird. Damit ist aber das Prinzip, das aufgestellt worden ist, durchlöchert, und die Richtlinien werden nicht eingehalten. Mithin halten auch wir uns mit Rücksicht auf unsere besondere Lage für berechtigt, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ich darf auf den Fall Beuel, Godesberg und Bonn hinweisen. Bonn und Godesberg sind in S, Beuel

ist in die Gruppe A eingestuft. Das ist nach den (C) Richtlinien ein unhaltbarer Zustand.

Ich bitte also, die Anträge der Länder anzunehmen, auch die 59 Anträge, die das Land Nordrhein-Westfalen aus den bekannten Gründen gestellt hat.

Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf für Rheinland-Pfalz auf die BR-Drucks. Nr. 181/3/56 verweisen. Auch wir haben uns der Vorlage von Anträgen angeschlossen, nachdem andere Anträge gestellt worden waren. Man kann einfach nicht an den Veränderungen vorbeigehen, die sich aus den Strukturwandlungen der letzten elf Jahre ergeben haben. Ich verweise auf Neustadt an der Weinstraße, das einen entscheidenden Strukturwandel erfahren hat und gerade in diesen Jahren Verwaltungsmittelpunkt der gesamten Pfalz geworden ist. Ich verweise darauf, daß dadurch zahlreiche Landesbehörden, Bundesbehörden usw. errichtet wurden. Hierdurch haben sich geradezu untragbare Erschwerungen hinsichtlich der Personalpolitik usw. ergeben. Auf die Begründungen betreffend die weiter von uns genannten Orte Ingelheim, Kirn, Mayen, Niederlahnstein, Oberlahnstein und Westerburg kann verwiesen werden.

Ich darf die Bitte aussprechen, dem Antrag von Rheinland-Pfalz zuzustimmen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe nach dieser Debatte doch den Eindruck, daß die Dinge eine grundsätzliche Bedeutung annehmen. Herr Minister Dr. Farny hat soeben schon darauf hingewiesen, daß angesichts der hier dem (D) Plenum vorliegenden Anträge denjenigen Ländern und denjenigen Gemeinden ein Unrecht geschieht, bezüglich derer Anträge deshalb nicht gestellt worden sind, weil man sich an die im vorigen Jahr allgemein zugrunde gelegten Richtlinien gehalten hat. Ich bitte dringend, entsprechend meinem Vorschlag alle diese Anträge im nächsten Jahr zu erörtern. Auch die Bundesregierung ist keineswegs mit dem praktischen Ergebnis zufrieden, das sich bei der Anwendung dieser überholten Richtlinien zeigt. Aber es geht wohl nicht an, hier im Plenum des Hohen Hauses überstürzt einzelne Gemeinden herauszupicken und besser einzustufen. Dadurch würde einer viel größeren Anzahl anderer Gemeinden beinahe ein Unrecht angetan werden. Ich möchte gern ein Zustandekommen dieser Verordnung nicht gefährden.

Präsident von HASSEL: Wir kommen dann zur Abstimmung über die einzelnen Anträge. Die BR-Drucks. Nr. 181/1/56 enthält die Ausschlußempfehlungen, in Ziffer I die Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten betreffend einzelne Gemeinden aus verschiedenen Ländern, in Ziffer II den Vorschlag des Finanzausschusses, eine Entschließung anzunehmen. Ich stelle zunächst die Ziffer I mit den einzelnen Orten zur Abstimmung. Wer der Empfehlung des Finanzausschusses und des Innenausschusses unter Ziffer I zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Ich komme zu der Empfehlung unter Ziffer II.

(Dr. Hoegner: Ich bitte, vorher über die Abänderungsanträge abzustimmen!)

(A) — Einverstanden! Ich rufe dann die Änderungsanträge auf den BR-Drucks. Nr. 181/2 bis 6 auf. Die BR-Drucks. Nr. 181/5/56 ist erledigt, sie ist vorhin in die BR-Drucks. Nr. 181/6/56 geändert worden.

Ich lasse über den Antrag von Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 181/2/56, der die Grundsatzfrage betreffend die Landeshauptstädte betrifft, abstimmen. — Der Antrag ist angenommen.

Dann rufe ich den Antrag von Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 181/3/56 auf, in dem sieben Vorschläge gemacht worden sind. Ich lasse über diesen Antrag abstimmen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ich lasse weiter über den Antrag von Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 181/4/56 abstimmen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ich lasse dann über den Antrag von Bayern abstimmen, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß es sich um die BR-Drucks. Nr. 181/6/56 handelt, einschließlich Lindau. — Der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr lasse ich über Ziffer II der Ausschussdrucksache, die Empfehlung des Finanzausschusses, abstimmen. — Diese Empfehlung ist einstimmig angenommen.

Ich kann dann feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Zweiten Verordnung zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses gemäß § 12 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß die vom Bundesrat vorgeschlagenen Gemeinden entsprechend höher eingestuft werden.**

(B) Ich stelle außerdem fest, daß der Bundesrat die soeben angenommene **Entschließung** gefaßt hat.

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Richtlinien zur Durchführung des Wohnungsbauprämiengesetzes 1956 (WoPER 1956) (BR-Drucks. Nr. 197/56).

Eine Berichterstattung kann entfallen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dieser Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf den Punkt 18 der Tagesordnung:

Verkauf eines reichseigenen Grundstücks der kriegszerstörten ehemaligen Marinekaserne in Kiel, Annenstraße (BR-Drucks. Nr. 201/56).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, diesem Verkauf gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (Rentenversicherungsgesetz — RiVG —) (BR-Drucks. Nr. 196/56).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: (C)
Herr Präsident! Meine Herren! Millionen zum großen Teil notleidender Menschen, die in einem langen Arbeitsleben Volk und Vaterland in treuer Pflichterfüllung gedient oder in dieser Pflichterfüllung Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten haben, werden insofern diese Vorlage begrüßen sowie ihre Hoffnung in sie setzen, weil durch dieses Gesetz endlich die Schlußfolgerungen aus wirtschaftlichen und finanziellen Geschehnissen gezogen werden, durch die sie unverschuldet zum benachteiligten Teil der Bevölkerung der Bundesrepublik wurden.

Wenn es uns nicht gegeben ist — ich möchte sagen, noch nicht gegeben ist —, auch dem Teil des deutschen Volkes mit zu helfen, der jenseits des tiefen Trenngrabens gleichwertigen Anspruch darauf hat, dann bin ich überzeugt, daß das Hohe Haus diese Tatsache mit großem Bedauern würdigt.

In seiner Regierungserklärung am 20. Oktober 1953 hat der Herr Bundeskanzler u. a. auch eine „umfassende Sozialreform“ in Aussicht gestellt und für dringlich erklärt. Ich sage das nicht so sehr, um hier Zeiträume oder Versäumnisse zu beschwören. Mir liegt vielmehr daran, einmal ernstlich zu fragen, was sich eigentlich hinter diesem Begriff „Sozialreform“ verbirgt bzw. was damit gemeint war und ist.

Befürchten Sie nicht, daß ich mich hier in der Wiedergabe langer, mehr oder weniger tiefgründiger Betrachtungen ergehe, die inzwischen sonder Zahl von Berufenen und von Berufs wegen angestellt worden sind.

Ich möchte nur ganz einfach darauf hinweisen, daß das Wort „sozial“ bei uns im Sprachgebrauch (D) eine doppelte Bedeutung hat. Wird es in seiner ursprünglichen, fremdsprachigen Geltung gebraucht, dann würde „Sozialreform“ gleich „Gesellschaftsreform“ zu setzen sein. Ich denke, der Herr Bundeskanzler wird für eine solche Sinngabe im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Begriffes in der angezogenen Regierungserklärung kein Urheberrecht geltend machen. Wäre dem so, dann ist diese Gesetzesvorlage kaum als ein brauchbarer Hebel zu einem Unterfangen, das eine komplette Gesellschaftsreform bewirken will, zu werten.

So bleibt nichts übrig, als anzunehmen, die Aufgabe der gemeinten Sozialreform sei im zweiten Sinne des verdeutschten Wortes „sozial“ gestellt: Sozial gleich Hilfsbereitschaft, Hilfsmaßnahmen und Schutz für den wirtschaftlich schwachen oder gar notleidenden Volksteil. Ist dem so, dann wäre mit Sozialreform heute gemeint: Überarbeitung, Erneuerung und Ausgestaltung der Sozialgesetzgebung im fortschrittlichen Sinne. Hierbei wären dann allerdings die inzwischen eingetretenen Änderungen und Wandlungen in der Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur weitgehend zu berücksichtigen, die Bedeutung des Ganzen aber wesentlich eingeschränkt.

Der 1. Bundestag hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1952 bei Einsetzung des „Beirates für die Neuordnung der sozialen Leistungen“ beim Bundesminister für Arbeit die Auftragserteilung mit der Auflage versehen, das Studium und etwaige Vorschläge oder Erarbeitungen unter Beachtung des bisherigen Dreisäulenprinzips der

(A) deutschen Sozialpolitik vorzunehmen. Somit war gemeint, das Werk zu gliedern nach der Methodik der Versicherung, der Versorgung und der Fürsorge. So gesehen ist es, denke ich, klar, was im anstehenden Falle unter Sozialreform verstanden werden muß.

Allerdings steht dann auch fest: Es handelt sich bei der so gemeinten Sozialreform nicht um etwas grundsätzlich Neues, sondern um die Fortsetzung eines kontinuierlichen Prozesses seit Begründung unserer Sozialversicherungsgesetzgebung bzw. Sozialgesetzgebung überhaupt. Die Vorlage bedeutet somit ein Teilstück der gesamten Aufgabe und ist Beweis dafür, daß ihre Schöpfer die Lösung in einem Guß nicht für möglich hielten. Sinngemäß wird die Methodik aus dem Vorspiel des „Faust“ befolgt:

„Wenn ihr es gebt, dann gebt es gleich in Stücken! So ein Ragout, das muß Euch glücken.“

Womit ich auch nicht andeutungsweise die sozialreformerische Tätigkeit mit der Kochkunst vergleichen will. In der Tat wird eher durch diese Vorlage das Kochrezept aus der Hexenküche widerlegt, wonach breite Bettelsuppen gekocht würden.

Insofern kann ich hier für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Erklärung abgeben, daß er die Vorlage willkommen geheißen und begrüßt hat. Der Ausschuß hat sich mit großem Interesse und hingebendem Fleiß in Verbindung mit den Vertretern des Bundesarbeitsministers und den sonstigen Regierungsvertretern zunächst in viertägigen Referentenbesprechungen und selber in einer ganztägigen Sitzung der Aufgabe der Überprüfung und Ausgestaltung unterzogen. Bei Würdigung des Ergebnisses dieser Arbeit möchte ich nicht verfehlen, den Referenten und allen Mitwirkenden von hier aus den besten Dank für ihre vorzügliche Arbeit auszusprechen.

(B) Es liegt dem Ausschuß am Herzen, noch einem Begriff — vielleicht darf ich sogar sagen, einem Wortunikum — zu Leibe zu rücken. Sie alle sind im langen Verlauf der Beratungen mit einem Fremdwort bekannt geworden, das zwar nicht neu entdeckt zu werden brauchte und dennoch besonders im sozialpolitischen Sprachbereich nur so als Liebling herumschwirrt. Ich meine das Wort „Rehabilitation“. Mitunter möchte man glauben, es befallte die Deutschen ein Sprachrausch, wenn ein solches Wort „neu entdeckt“ oder gar importiert wird. Diesmal ging es, abgesehen von den Spezialisten, nach der Devise: Ich verstehe zwar nicht, was damit gemeint ist, aber ich bin dafür!

(Heiterkeit.)

Im Ernst: Rehabilitation heißt, ins Deutsche übertragen, seit eh und je nichts anderes als Wiederherstellung der Ehre. Es verbietet sich daher von selber, dieses Wort aus dem englischen Sozialleben in das unsrige zu übertragen. Durch dieses Gesetz soll durch erworbenen Rechtsanspruch unseren verdienten Arbeitern und Angestellten geholfen werden. Dazu bedarf es wahrhaftig alles anderen, als ihre Ehre wiederherzustellen. Sie haben im Gegenteil nicht nur durch ihre langjährige produktive Leistung, sondern auch dann, wenn sie bei treuer Pflichterfüllung durch übermäßige Beanspruchung frühzeitig invalide oder krank werden, in Ehren verdient, eine ausrei-

chende Lebensbasis gesichert zu bekommen oder durch Bereitstellung aller verfügbaren medizinischen und materiellen Mittel und sonstiger Kräftigungsmaßnahmen in ihrem Leistungsvermögen wiederhergestellt zu werden. Vorbeugende Gesundheitspflege, Heilung, Wiederaufrichtung, Wiederherstellung, Gesundmachung, das ist das, was neben der Altersversorgung im deutschen Sinne verstärkt durch das Gesetz bewirkt werden soll. Verstärkt, weil sowohl die Rentenversicherungen als auch die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung wie die Versorgungsbehörden und auch die Träger der öffentlichen Fürsorge auf diesem Gebiet schon Erhebliches, ja Bahnbrechendes geleistet haben. Wenn ich das hier feststelle, kann das nur als ein Appell zum Fortsetzen und zur Erweiterung dieser Aufgabe gelten, die nicht nur ein schöner Dienst an der Menschheit ist, sondern neben dem ethischen auch einen volkswirtschaftlichen Wert hat.

Zu begrüßen ist, daß das Wort „Rehabilitation“ im Gesetzestext nicht mehr vorkommt. Wenn es sich hier und da noch in die Begründung eingeschlichen hat — na ja, Macht der Gewohnheit,

Zum sonstigen Inhalt der Gesetzesvorlage darf ich auf die gedruckt beigegebene Begründung verweisen, ohne daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sich diese in allen Dingen zu eigen macht. Nach dieser Begründung sollen die Renten der Arbeiter und Angestellten, die ursprünglich als Zuschuß zum Lebensunterhalt gedacht waren, zur Lebensgrundlage umgewandelt werden und den Rentner aus der Nähe des Fürsorgeempfängers in die Nachbarschaft des Lohnempfängers rücken. Hierbei wird es darauf ankommen, ob den gesellschaftlichen Erfordernissen und den wirtschaftlichen Gegebenheiten unserer Zeit sowie den Notwendigkeiten Rechnung getragen wird, die sich durch den bisherigen Strukturwandel ergeben. Nicht zuletzt ist es die nicht nur zahlenmäßig zunehmende Bedeutung der abhängigen Arbeit in der modernen Industriewirtschaft, die Beachtung fordert.

(D) Pflögliches Gewicht legt die Vorlage auf Maßnahmen für die Erhaltung der Arbeitskraft und die Wiederherstellung des Trägers derselben, wenn er Schaden an der Gesundheit erlitten hat. Dem Gesundheitsdienst wird Vorrang gegenüber der Rentengewährung eingeräumt. Erst wenn Vorbeugungsmittel und Heilverfahren im Einzelfall keinen Erfolg gehabt haben, soll dem Versicherten endgültig Invalidenrente gewährt werden.

Die Altersrente soll die Leistungen des Arbeitslebens des einzelnen Versicherten dadurch widerspiegeln, daß der durchschnittliche Arbeitsverdienst des Versicherten dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst aller Versicherten gegenübergestellt wird. Hier liegt der wesentliche Unterschied gegenüber den bisherigen festen Beitragsrenten, die der wirtschaftlichen Entwicklung im Verlaufe eines Arbeitslebens nicht Rechnung tragen und nach der Erfahrung mit steigender Produktivität, steigenden Löhnen und steigenden Preisen ständig an Wert verlieren, so daß laufende Hilfsmaßnahmen des Staates unumgänglich werden. Da diese Renten auch nach ihrer Festsetzung in bestimmten Zeitabständen überprüft werden sollen, um dem veränderten Volkseinkommen angepaßt zu werden, erfolgt eine grundlegende Änderung des geltenden Rechts.

(A) Die Höhe des Verdienstes kann für die Frage der Versicherungspflicht nicht mehr von Bedeutung sein. Die Vergangenheit hat gezeigt, wie notwendig eine soziale Sicherung auch für die in abhängiger Stellung Beschäftigten werden kann, die in Zeiten überdurchschnittlichen Verdienstes glauben, auf diesen Schutz verzichten zu können. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Erfassung aller Arbeiter und Angestellten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens vor und beschränkt lediglich die Beitragszahlung durch die Einführung einer Beitragsbemessungsgrenze. Die Selbstversicherung ist in der Vorlage überhaupt nicht mehr vorgesehen und die freiwillige Weiterversicherung nur nach Erfüllung einer Wartezeit möglich, die nach der Vorlage fünf Jahre bzw. 60 Monate, nach dem Vorschlage des Ausschusses drei Jahre Versicherungszeit innerhalb von sechs Jahren betragen soll.

Ich bitte das Hohe Haus, es mir nachzusehen, wenn ich im Rahmen dieses Berichtes nicht alle Abweichungen der Vorlage gegenüber dem geltenden Recht einer kritischen Würdigung oder einer Erläuterung unterziehe.

Ich möchte hier nur mit besonderem Nachdruck betonen, daß der Fachausschuß besonderen Wert darauf legt, gleiches Recht für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung zu erwirken. Der Ausschuß sieht darin ein zeitgemäßes Haupterfordernis der Reform. Dabei ist nicht in Erwägung gezogen, die bestehenden Versicherungseinrichtungen anzutasten.

(B) Die Tatsache, daß der federführende Ausschuß die Grundkonzeption bejaht hat, schließt die zahlreichen Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen nicht aus. Es dürfte aber der Hinweis genügen, daß es sich bei der großen Mehrzahl der über hundert Anträge um solche redaktioneller oder gesetzestechnischer Art handelt. Sie sind fast ausnahmslos von den Vertretern des Bundesarbeitsministers akzeptiert. Daher darf ich mir gestatten, nur noch zu den materiell bedeutsamsten Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf geht von einheitlichen Leistungen für Arbeiter und Angestellte aus. Zu diesem Grundgedanken steht nach Auffassung des Ausschusses in Widerspruch, daß die Rentengewährung bei vollendetem 60. Lebensjahr und mindestens einjähriger Arbeitslosigkeit nur für die Gruppe der Angestellten vorgesehen ist. Die vom Herrn Bundesminister für Arbeit im Ausschuß vorgebrachten Gründe für diese Abweichung vom Grundsatz konnten den Ausschuß nicht überzeugen. Er vertrat vielmehr mit überwiegender Mehrheit die Auffassung, daß nach den bisherigen Erfahrungen allgemein das Bestreben vorherrschend ist, bis zum 65. Lebensjahr und möglichst noch länger zu arbeiten. Die weitere unterschiedliche Behandlung von Arbeitern und Angestellten läßt sich ohne Diskriminierung der Arbeiter nicht mehr rechtfertigen; eine unterschiedliche Behandlung beider Gruppen läßt sich schon gar nicht mit finanziellen Erwägungen begründen. Sie würde in der Öffentlichkeit nicht verstanden werden. Der Ausschuß schlägt daher vor, durch Einfügung eines neuen § 1252 a die für die Angestellten entsprechend dem bisherigen Recht in Art. 2 § 11 vorgesehene Rente auch für die Arbeiter einzuführen.

(C) Der Gesetzentwurf geht von einer einheitlichen Altersgrenze von 65 Jahren bei allen Versicherten aus. Der Ausschuß war hier der Auffassung, daß sich die Kräfte der arbeitenden Frau erfahrungsgemäß schneller verbrauchen. Der Empfehlung der Ersten Europäischen Regionalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation vom Februar 1955, die Altersgrenze bei weiblichen Versicherten 5 Jahre früher als bei männlichen Versicherten festzusetzen, sollte daher gefolgt werden. Der Bundesminister für Arbeit war der Meinung, die Einführung einer derartigen Bestimmung müßte die Finanzierungsgrundlagen der Rentenreform erschüttern. Der Ausschuß teilt diese Auffassung nicht. Nach den statistischen Unterlagen der Rentenversicherungsträger setzt die Invalidität der weiblichen Versicherten erheblich früher und zahlenmäßig wesentlich stärker ein als die der männlichen Versicherten, so daß der Zuwachs an Renten bei einer Herabsetzung der Altersgrenze nicht so erheblich sein kann, wie er von der Bundesregierung befürchtet wird. Der Ausschuß trug schließlich den Bedenken in gewissem Umfang Rechnung, indem er sich in einem neuen Abs. 1 zu § 1253 zwar grundsätzlich für die Herabsetzung der Altersgrenze bei weiblichen Versicherten aussprach, die Rentengewährung aber nur vorsieht, wenn die Versicherte die Wartezeit erfüllt und in den letzten 10 Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat und eine solche Beschäftigung nicht mehr ausübt. Bei Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung soll die Rente wieder fortfallen.

Der Kinderzuschuß soll nach § 1266 Abs. 4 der Vorlage unterschiedlich hoch sein, je nachdem, ob der Versicherte eine Invalidenrente wegen mehr als 50%iger Erwerbsbeschränkung oder eine solche wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. eine Altersrente bezieht. Der Entwurf koppelt den Kinderzuschuß nicht mit der Versichertenrente, sondern mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Die Vertreter der Bundesregierung begründeten die unterschiedliche Höhe des Kinderzuschusses damit, daß der Invalidenrentner bei eingeschränkter Erwerbsfähigkeit noch die Möglichkeit hätte, sich einen Nebenerwerb zu verschaffen. Abgesehen davon, daß es sich hier um eine mittelbare Bedürftigkeitsprüfung handelt, ging der Ausschuß davon aus, daß der Kinderzuschuß nicht dem Rentner, sondern seinem Kind zugute kommen soll und daß diese Unabhängigkeit von der Rentenleistung für den Versicherten — wie sie bereits in der Koppelung mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage zum Ausdruck kommt — einen einheitlichen Satz ohne Rücksicht auf den Grad der Erwerbsfähigkeit der Rentner bedingen muß. Er schlägt daher zu § 1266 Abs. 4 vor, den Kinderzuschuß einheitlich auf 10 v. H. der allgemeinen Bemessungsgrundlage festzusetzen.

Ich muß noch darauf hinweisen, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sich mit den §§ 1258 ff., die die Berechnungsgrundlage der Renten regeln, nicht näher beschäftigen konnte, weil u. a. auch von den Vertretern des Bundesarbeitsministeriums die Korrektheit der Tabellen in Zweifel gezogen war. Der Ausschuß behält sich daher vor, beim zweiten Durchgang darauf zurückzukommen.

Hinsichtlich der Anpassung der laufenden Renten sieht der Gesetzentwurf in § 1276 vor, daß sie

- (A) bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage in Abständen von jeweils 5 Jahren erfolgen soll.

Die Frage, ob hierbei an Stelle der allgemeinen Bemessungsgrundlage das Volkseinkommen zugrunde gelegt werden muß, wie es von den Vertretern der Bundesregierung behauptet wurde, oder ob nicht zweckmäßigerweise ein einheitlicher Begriff sowohl für die Rentenfestsetzung wie für die Rentenanpassung zugrunde gelegt werden sollte, konnte wegen der kurze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend geklärt werden; vielmehr werden die Arbeitsministerien der Länder diese Frage bis zum zweiten Durchgang nochmals einer eingehenden Prüfung unterziehen.

Unabhängig davon sprach sich die überwiegende Mehrheit des Ausschusses dafür aus, die Anpassung nicht erst nach fünf, sondern nach drei Jahren vorzunehmen, da bei der derzeitigen Lohn- und Preisentwicklung die Schon-Rentner gegenüber den neu hinzukommenden Rentnern erheblich benachteiligt würden, wenn in dieser Zeit wirklich Beachtliches geschieht; ist das nicht der Fall, dann ist es unerheblich, ob der Anpassungszeitraum drei oder fünf Jahre beträgt.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf in § 1418 Abs. 3 die Möglichkeit einer Nachversicherung durch freiwillige Beiträge ab 1. Januar 1924 für Heimatvertriebene und Evakuierte vor. Die Mehrheit des Ausschusses war hier der Auffassung, daß die Rentenversicherungsträger mit den Rentenleistungen, die in keinem Verhältnis zu den nachentrichteten Beiträgen stehen würden, keinesfalls belastet werden können. Es handelt sich um frühere Selbständige, die nicht zum Versichertenkreis der Invaliden- und Angestelltenversicherung gehört haben.

Der Ausschuß schlägt daher vor, daß für diesen Personenkreis, der billigerweise noch um die Gruppe der einschlägigen sonstigen Kriegssachgeschädigten erweitert werden müßte, eine fiktive Nachversicherung entsprechend der Regelung in § 72 des 131er-Gesetzes vorzusehen ist und daß die daraus sich ergebende Rentenlast als Kriegsfolge last vom Bund getragen werden muß, sofern nicht überhaupt zweckmäßigerweise von einer Regelung dieser Frage im Rentenversicherungsgesetz abgesehen und die Angelegenheit bei der Versicherung für Selbständige geregelt wird.

Der Finanzausschuß hat zu dieser Frage nicht Stellung genommen. Der Bundesfinanzminister hat einen rotumrandeten Hilferuf an seine Kollegen in den Ländern gerichtet. Ich möchte hierzu noch sagen: Werden der Rentenversicherung Leistungen auferlegt, die drückend sind, dann bewirken sie, daß die hierfür in Anspruch genommenen Beiträge in indirekte Steuern verwandelt werden. Das hat mit einer echten Versicherung nichts mehr zu tun, zumal wenn die Leistungen durch Beiträge gedeckt werden sollen. Noch eins gebe ich zu bedenken: Je mehr zweckfremde und fürsorgliche Leistungen in die Versicherung eingeführt werden, um so eher kommen wir, wenn auch auf Umwegen, zur staatlichen Versorgungsrente.

Einem Teil der Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses hat sich der federführende Ausschuß angeschlossen. Den Empfehlungen des Finanzausschusses ist der Ausschuß für Arbeit und Sozial-

politik in einem Fall beigetreten; bei den übrigen (C) Vorschlägen war er der Ansicht, daß die angeschnittenen Fragen der Versicherungsfreiheit und der Nachversicherung noch einer eingehenden Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren bedürfen. Der vorgeschlagenen Entschließung des Finanzausschusses — laufende Nr. 104 a der Empfehlungen — hat sich der federführende Ausschuß nicht angeschlossen, weil die Zusatzversorgung nicht Angelegenheit der Rentenversicherung ist und die mit der Zusatzversorgung zusammenhängenden Fragen daher auch nicht im Zusammenhang mit dem Rentenversicherungsgesetz geprüft werden sollten.

Lassen Sie mich noch ein Wort zur Frage der Finanzierung sagen. Vom bisherigen Kapitaldeckungsprinzip geht man ab. Dafür wird ein Abschnittdeckungsverfahren eingeführt, das einem modifizierten Umlageverfahren entspricht. Die zusätzliche Belastung aus dem vorliegenden Gesetzentwurf wird von der Bundesregierung auf etwa 3,4 Milliarden DM geschätzt. Hiervon soll der Bund 700 Millionen zu seinen bisherigen Rentenleistungen übernehmen. Der Sozialversicherungsbeitrag der Versicherten soll von 11 auf 14 v. H. des Arbeitsentgelts erhöht und gleichzeitig der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zugunsten der Rentenversicherung von 3 auf 2 v. H. des Arbeitsentgelts ermäßigt werden. Soweit diese Beiträge zur Deckung des Mehraufwandes nicht ausreichen, muß auf das Vermögen der Rentenversicherungsträger zurückgegriffen werden. Der Ausschuß hat im Hinblick auf die wesentlichen Verbesserungen, die der Gesetzentwurf für Arbeiter und Angestellte bringt, gegen die vorgesehenen Finanzierungsmaßnahmen keine Einwendungen erhoben.

Der Ausschuß erwartet, daß diese Vorlage, die im Mittelpunkt des Interesses der Öffentlichkeit steht, schnell und womöglich verbessert und unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Bundesrates wieder dem Hohen Hause zugeleitet wird. Endlich sollte — es ist ja auch längst fällig — einem Sozialanliegen aller derjenigen unseres Volkes entsprechen werden, die nicht neben dem allgemeinen Wohlergehen einen weiten Bereich von Bitternis und Not wissen wollen.

Der Ausschuß erwartet ferner die baldige Fortsetzung der „Neuordnung der sozialen Leistungen“, genannt Sozialreform, und zwar durch Fertigstellung derjenigen Gesetze, die sie abrunden.

Der auf Veranlassung des Bundesarbeitsministeriums gedruckte Gesetzentwurf weist gegenüber der vom Bundeskanzleramt zugeleiteten Originalvorlage eine Reihe von Abweichungen auf, die, soweit sie auch materielle Auswirkungen hatten, in den Ausschußberatungen ändernde Berücksichtigung fanden, weil sie dem Ausschuß als Druckfehler charakterisiert wurden.

Unter Verzicht auf Einzelheiten darf ich mich mit dem Hinweis begnügen, daß die vom Bundeskanzler dem Präsidenten des Deutschen Bundestages am 5. Juni 1956 zugeleitete Vorlage, die inzwischen als Bundestagsdrucksache 2437 verteilt wurde, diese „Druckfehler“ zum Teil nicht mehr enthält. Es dürfte sich in künftigen derartigen Fällen vielleicht empfehlen, daß solche Berichtigungen vom zuständigen Ministerium nicht nur der Druk-

(A) kerei, sondern auch dem Bundesrat zur Erleichterung seiner Arbeit mitgeteilt werden.

Schwerste Bedenken dürften jedoch gegen das dieses Mal von der Bundesregierung gewählte Verfahren zu erheben sein. Die Vorlage ist bereits zu einem Zeitpunkt an den Deutschen Bundestag geleitet worden, an dem nicht einmal die Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse, geschweige denn die des Bundesrates selbst vorlag. Der Hinweis in dem Anschreiben an den Präsidenten des Deutschen Bundestages, daß etwaige Änderungsvorschläge des Bundesrates und die Stellungnahme der Bundesregierung nach der heutigen Bundesratssitzung nachgereicht werden, weist wieder einmal auf die Wertschätzung des Bundesrates hin und wirft die Frage nach der Bedeutung auf, die den Empfehlungen des Bundesrates vielleicht nicht nur bei dieser Vorlage beigegeben wird. Ob sich ein derartiges Vorgehen mit den Vorschriften des Grundgesetzes vereinbaren läßt, mögen die Verfassungsrechtler beurteilen; den bisherigen Gepflogenheiten entspricht es jedenfalls nicht. Wir dürfen darauf vertrauen, daß das Präsidium des Bundesrates diese Angelegenheiten klarstellt. Wir wissen, daß der Herr Präsident inzwischen schon ein Schreiben an die Bundesregierung gerichtet hat.

Abschließend bitte ich das Hohe Haus, den Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuzustimmen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn (B) Berichterstatter und erteile das Wort dem Herrn Bundesminister für Arbeit.

STORCH, Bundesminister für Arbeit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Vor allem möchte ich meinem Kollegen Herrn Senator van Heukelum für die anerkennenden Worte danken, die er für diese Gesetzesvorlage gefunden hat. Ich glaube mit ihm, daß, wenn dieses Gesetz verwirklicht wird, Millionen deutscher Menschen, die im Wirtschaftsleben ihr Leben lang ihre Pflicht getan haben, weitgehend von Sorge befreit werden und froher in die Zukunft sehen können.

Der Herr Kollege van Heukelum hat im Zusammenhang mit der Berichterstattung über dieses Gesetz auch das Wort „Rehabilitation“ erwähnt. Ich möchte ihn aber darauf aufmerksam machen, daß dieses Wort in der Vorlage ängstlich vermieden worden ist, weil ich mit ihm der Meinung bin, daß man derartige von außen kommende Begriffe nicht in den deutschen Sprachschatz überführen sollte.

Aber nun gestatten Sie mir einige Bemerkungen zu den Vorschlägen, die ich hier in diesen Änderungsempfehlungen finde. Da wird beispielsweise in Nr. 16 die Frage aufgeworfen, ob man eine Weiterversicherung in der Sozialversicherung durchführen kann, wenn der Betreffende entweder fünf Jahre oder drei Jahre pflichtversichert gewesen ist. Ich habe bereits im Bundesratsausschuß für Arbeit ganz klar dargelegt, daß wir diese Bestimmung bezüglich der fünf Jahre deshalb in die Gesetzesvorlage aufgenommen haben, weil der einzelne, wenn er fünf Jahre lang Beiträge geleistet hat, Rechtsansprüche an die Institution hat; denn nach

fünf Jahren Beitragsleistung ist er berechtigt, eine (C) Invalidenrente für sich in Anspruch zu nehmen.

Der Sozialpolitische Ausschuß des Bundesrates geht aber davon aus, daß man jemandem, der drei Jahre lang pflichtversichert gewesen ist, ohne weiteres das Recht geben sollte, für sein ganzes Leben — ganz gleichgültig, wo er sich dann im Wirtschaftsleben betätigt — freiwilliges Mitglied in der Rentenversicherung zu bleiben. Das bedeutet praktisch folgendes: Wenn jemand drei Jahre Lehrlingsausbildung hinter sich hat, dann ist er nach den Bestimmungen, wie sie hier vorgeschlagen worden sind, berechtigt, sein ganzes Leben lang — ganz gleichgültig, wohin ihn das Leben nachher verschlägt — in dieser Versicherung zu bleiben, die eigentlich ihrem ganzen Sinne nach nur die umfassen soll, die ein besonderes Schutzbedürfnis haben. Wir sind deshalb der Meinung, daß man die Dinge nicht so regeln kann. Denn wenn man von einer Sozialversicherung für die arbeitenden Menschen spricht, halte ich es nicht für richtig, daß man die Möglichkeit der Weiterversicherung auch anderen gibt.

Eine zweite Frage! Es ist vorgeschlagen worden — und man hat das damit begründet, daß in der Angestelltenversicherung seither die Möglichkeit vorhanden war —, daß jemand, der über 60 Jahre alt ist und ein Jahr — zusammenhängend — arbeitslos war, die Rente für sich in Anspruch nehmen kann. Diese Bestimmung ist in den Krisen-jahren nach 1930 in die Reichsversicherungsordnung hineingebracht worden, weil wir damals bereits eine ungeheuer große Anzahl von älteren Arbeitslosen hatten, für die einfach schon mit 55 Jahren irgendwelche Einstellungsmöglichkeiten nicht mehr bestanden. Auch heute ist das Problem der älteren Angestellten ein Sonderproblem. Ich persönlich bin ja der Meinung, daß dieses Problem (D) hauptsächlich dadurch entstanden ist, daß für die Angestellten andere Arten von Tarifverträgen entwickelt worden sind als für den gewerblichen Arbeiter. Der gewerbliche Arbeiter hat meistens dann, wenn er volljährig ist, nach dem Tarifvertrag, der für ihn zuständig ist, den Anspruch auf den vollen Lohn. Bei den älteren Angestellten werden die Gehaltssätze nach Berufsjahren geregelt. Man nimmt also dort nicht die wirkliche Leistung als Äquivalent. Diese Regelung nach Berufsjahren ist auch dort überall gut, wo der Betreffende in dem Betrieb bleiben kann, dem er in seinem ganzen Leben gedient hat. Aber die Schattenseite zeigt sich dann, wenn dieser Mann in höheren Lebensjahren infolge irgendwelcher Änderungen der Verhältnisse von seinem angestammten Betrieb entlassen wird, arbeitslos wird. Dann wird ihn ein anderer Betrieb wegen seiner vielen Berufs-jahre nicht einstellen, weil man sich sagt: Dieselbe Arbeitsleistung kann von einem Jüngeren mit weniger Berufs-jahren ebenso gut erbracht werden. Hier haben wir es also in Wirklichkeit mit einem besonderen Problem zu tun. Wenn Sie sich einmal die statistische Zusammensetzung unserer Arbeitslosen im gewerblichen Sektor ansehen, stellen Sie fest, daß der prozentuale Anteil an der Arbeitslosigkeit bei den Menschen, die über 60 Jahre alt sind, nicht größer ist als bei denen, die zwischen 20 und 30 Jahren alt sind. Ein Bedürfnis, diese Bestimmung nunmehr in die Gesetzesvorlage aufzunehmen — nur um angeblich gleiches Recht herzustellen —, halte ich nicht für gegeben.

Dann eine dritte Frage! Herr Senator van Heukelum hat sehr klar zum Ausdruck gebracht, man

(A) möge doch für die weiblichen Versicherten eine Altersgrenze von 60 Jahren für die Berechtigung zum Empfang dieser Rente einsetzen. Ich persönlich bin der Meinung, daß man damit dem Grundsatz der Gleichheit auch in der Versicherung sehr schlechte Dienste erweist. Dann bringt die neue Formulierung mehr oder weniger eine indirekte Bedürftigkeitsprüfung mit sich. Wir haben bei allen Sozialleistungen immer wieder das größte Gewicht darauf gelegt, daß wir überall ganz klare Bestimmungen, ganz klare Rechtsansprüche schaffen, und zwar Rechtsansprüche, die einzig und allein auf dem geleisteten Beitrag und der versprochenen Rente beruhen.

Aber noch etwas anderes ist in dieser Frage enthalten. Hier wird gesagt, die Frauen sollen diese Rente bekommen, wenn sie 60 Jahre alt sind. Aber Voraussetzung soll zusätzlich sein, daß sie nicht mehr im Produktionsleben stehen. Diese älteren Frauen sagen nun folgendes: Wenn es im Betrieb einmal nicht so ganz geht und der eine oder andere entlassen werden muß, dann wird man uns sagen: Du hast ja, wenn du jetzt arbeitslos bist, also aus dem Produktionsleben ausscheidest, einen Rechtsanspruch auf deine Rente als Lebensgrundlage, und deshalb bitte: du bist diejenige, die zuerst entlassen wird. — Sie kennen ja die Bestimmungen im Kündigungsschutzgesetz, die besagen, daß, wenn Entlassungen notwendig werden, geprüft werden muß, ob der soziale Sektor in der richtigen Weise berücksichtigt worden ist. — Ich glaube also nicht, daß Sie den weiblichen Versicherten mit einer solchen Bestimmung einen Dienst erweisen.

Wenn Sie davon ausgehen, daß die Arbeitskraft einer Frau im Wirtschaftsleben schneller verbraucht ist als die eines Mannes — das ist eine (B) Tatsache, die ganz bestimmt niemand bestreiten wird —, muß ich darauf hinweisen, daß nach dem Gesetz die Möglichkeit besteht, daß sie in dem Moment, wo sie glaubt, daß sie verbraucht ist, durch eine ärztliche Untersuchung feststellen lassen kann, ob sie eben 50 % ihrer Arbeitsfähigkeit verloren hat und damit unfähig ist, ihren Beruf weiter auszuüben. Davon wird ja weitgehend Gebrauch gemacht. Für diese Leute also, die in Wirklichkeit verbraucht sind, besteht gar kein Bedürfnis, eine derartige Änderung eintreten zu lassen.

In diesem Zusammenhang möchte ich gleich noch auf eine ähnliche Frage, die des Kindergeldes, eingehen. Wir haben uns, als wir damals in Frankfurt das Sozialversicherungsanpassungsgesetz fertigstellten, von folgenden Gedanken leiten lassen: Wir wollen den Begriff der Invalidität von 66 2/3 % der Arbeitsunfähigkeit auf 50 % heruntersetzen. Wenn also jemand nach dem Verlust von 50 % der Arbeitsfähigkeit eine Rente bekommt, ist er mit der damit verbliebenen Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig. Es ist ja eine bekannte Tatsache — das hat auch schon vielfach zu sehr starken Angriffen gegen die Sozialversicherung überhaupt geführt —, daß heute meines Erachtens 70 bis 80 Prozent derer, die unter 65 Jahre alt sind und Invalidenrente beziehen, noch in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis stehen. Nun ergeben sich folgende Tatbestände: Wir wollten damals, daß die Rente für diese invaliden Menschen ein Zuschuß zu dem, was sie sich mit der verbliebenen Arbeitskraft noch erwerben können, sein sollte. Jetzt ist die Kindergeldgesetzgebung ergangen. Wir haben damals gesagt, daß auch in der Sozialversicherung — also bei der Invaliden- und Angestelltenver-

sicherungsrente — vom dritten Kinde an der bis (C) dahin ausgezahlte Betrag von 20 Mark auf 25 Mark erhöht werden soll. In diesem Gesetz haben wir nun vorgesehen, daß diese 25 Mark für alle Kinder gezahlt werden sollen und daß dieser Betrag auf 35 Mark erhöht werden soll, wenn der betreffende invalide Mensch kein Arbeitsverhältnis mehr hat. Denn wenn er noch in einem Arbeitsverhältnis steht, bekommt er ja zusätzlich vom dritten Kinde an die Kindergeldzulage, wie sie in den Kindergeldgesetzen festgelegt ist. Ich bin also, meine sehr verehrten Herren, der Meinung, daß Sie auf diese Dinge doch Rücksicht nehmen sollten. Es gibt nichts Schlimmeres als eine **Überschneidung der sozialen Leistungen**. Dann wird draußen im Volk gesagt: Die Renten, die von den Versicherungsträgern und auf Grund sonstiger Gesetze gezahlt werden, lassen die Möglichkeit zu, daß der eine nur eine Rente bekommt — dem geht's nachher schlecht —, und der andere bekommt die Zulagen von fünf oder sechs Stellen. Dann ist es keine gerechte Verteilung mehr.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch auf den **Vorschlag** eingehen, der für die **Vertriebenen** gemacht wird. Für unsere Vertriebenen haben wir ja das **Lastenausgleichsgesetz**, und wenn man klug beraten ist, läßt man alle Leistungen, die die Allgemeinheit oder der Staat für diesen Personenkreis der Kriegsgeschädigten aufbringen, über eine gesetzliche Regelung laufen, nämlich nur den Lastenausgleich selbst. Nun haben wir vorgegesehen, daß ein früherer selbständiger Unternehmer, der auf Grund der Verhältnisse seine Heimat verlassen mußte und hier nicht wieder eine selbständige Existenz aufbauen konnte — Arbeitnehmer werden mußte —, die Möglichkeit haben sollte — wenn er will —, sich nachträglich hier in die Versicherung einzukaufen — sagen wir es einmal ganz offen und frei. Wir wissen, daß er sich mit den Leistungen, die er aus dem Lastenausgleich bekommt, hier eine Dauerrente sichern kann. (D)

Jetzt liegt Ihnen der Antrag vor, **alle Flüchtlinge, Vertriebenen** und auch diejenigen, die wegen Kriegsfolgen bei uns nicht wieder als Selbständige in Tritt gekommen sind, einfach — nun, wir wollen einmal sagen — **auf Kosten des Bundes zu versichern**. Die Beiträge sollen zwar nicht nachgezahlt werden, sondern der Bund soll bei den Renten, die die Leute nach diesem Gesetz dann zu beanspruchen haben, den Rententeil für die Zeit, in der die Leute früher einmal selbständig waren, zusätzlich bezahlen. Die Zahl derjenigen Menschen aber, die dafür in Frage kommen, berechnen wir mit ungefähr 600 000. Bei allen diesen Menschen müßte sich dann der Rentenversicherungsträger mit dem Finanzminister darüber auseinandersetzen, welchen Teil der Versicherungsträger zu zahlen hat und welchen Teil der Bund. Wir sollten eine Belastung des Bundeshaushalts in einer derartigen Größenordnung — die ganze Geschichte dürfte immerhin auf die Dauer gesehen eine **zusätzliche staatliche Leistung von 600 Millionen** erfordern — —

(van Heukelum: Aber auch eine zusätzliche Belastung der Versicherer!)

— Nein, wenn bei uns in der Versicherung der Beitrag nachgezahlt wird, so wie wir es vorgeschlagen haben, nicht. Dann ist es eine ganz klare Sache.

(A) Da wir nun einmal die Regelung aller Probleme der Vertriebenen und Flüchtlinge über den Lastenausgleich vornehmen, sollten wir nicht neben diesem Lastenausgleichsgesetz — das je bekanntlich durch die Umlage finanziert wird — noch einmal eine Sonderleistung von 600 Millionen in eine Rentenversicherung hineinbringen. Das gehört dort ganz bestimmt nicht hin. Wenn man der Meinung ist, daß diesen Personen auf Kosten des Bundes ein Zuschlag zu ihren eventuell geringen Renten gegeben werden sollte, dann sollte man diese Beträge über den Lastenausgleich laufen lassen.

Herr Kollege van Heukelum, Sie haben zum Schluß Ihrer Ausführungen einen Satz gesagt, den niemand bei dieser Neuordnung vergessen sollte: „Bringen wir in diesem Gesetz nicht eine Unmenge von **Sozialverpflichtungen**, die **fürsorgerischer Art** sind, unter!“ Sie gehören nicht dorthin, und wir sollten uns bei dieser Gesetzgebung überhaupt davor in acht nehmen, daß wir Leistungen, die als infolge von Kriegsereignissen zu gewährende Leistungen anzusehen sind, in dieses Gesetz hineinbringen. Dann tritt nämlich — auf die Dauer gesehen — das ein, was Sie selbst angedeutet haben, Herr Kollege van Heukelum: dann müssen wir infolge von zu irgendeiner Zeit geleisteten Beiträgen Leistungen gewähren, deren Gewährung nicht unsere Aufgabe ist.

(van Heukelum: Dann streichen wir es!
Lassen wir es ganz weg!)

— Der Antrag könnte gestellt werden. Ich würde ihm mit mehr Sympathie gegenüberstehen als anderen, die gestellt worden sind. Ich möchte dem einzelnen nicht die Möglichkeit verwehrt wissen, sich mit Hilfe der Entschädigung, die er über den Lastenausgleich bekommt, nachträglich einzukaufen, um sich auf die Dauer zu sichern.

(B) Ich bitte Sie also, sich doch zumindest in dieser Frage die Sache noch einmal zu überlegen. Ich will dann gerne hoffen, daß es uns im Laufe der weiteren Beratung im Bundesratsausschuß für Arbeit gelingen wird, eine Lösung zu finden, die den berechtigten Wünschen auch des Bundesrates Rechnung trägt.

Präsident **von HASSEL**: Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat vorhin das Bedauern des Bundesrats zum Ausdruck gebracht, daß dieses **Gesetzgebungswerk dem Bundestag vorzeitig geleitet** worden ist. Ich habe an die Bundesregierung ein sehr deutliches Schreiben gerichtet, in dem wegen dieses Verfahrens die **schwersten Bedenken** angemeldet worden sind. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß das in Zukunft nicht wieder vorkommen sollte.

Dr. von MERKATZ, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates: Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Die von dem Herrn Berichterstatter gemachten Hinweise, daß in dem von der Bundesregierung erstmals geübten Verfahren der Einbringung der Vorlage beim Bundestag nicht die selbstverständliche und verfassungsmäßig gebotene Courtoisie gegenüber diesem Hohen Hause beobachtet worden sei, kann ich nicht ganz unwidersprochen lassen. Die Bundesregierung beabsichtigt mit der Formulierung des Begleitschreibens an den Präsidenten des Bundestages — die hier beanstan-

det worden ist — keine Abweichung und auch **keine Durchbrechung** der nach Art. 76 Abs. 2 GG vorgesehenen **Verfahrensregeln der Gesetzgebung**.

Die geschehene Abweichung im Termin der Übermittlung diente lediglich einer früheren Information des Bundestagspräsidenten. Das ist dem Wesen nach nichts anderes als die Vorinformation auch des Bundesrates, die zur faktischen Verlängerung der Dreiwochenfrist in der Weise erfolgt, daß Vorlagen besonderen Umfangs oder von besonderer Kompliziertheit dem Bundesrat so zugeleitet werden, daß der Zustellungstermin, von dem an die Dreiwochenfrist in Lauf gesetzt wird, für einen späteren Zeitpunkt vereinbart wird.

Die nach Art. 76 Abs. 2 GG verfassungsrechtlichen Wirkungen im Verfahren der Gesetzgebung sollen und werden durch die Übermittlung der Vorlage an den Bundestag noch vor dem Beschluß des Bundesrates, der den ersten Durchgang der Vorlage in diesem Hohen Hause abschließt, nicht berührt werden.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens der Regierung von Baden-Württemberg folgende **Erklärung** abzugeben:

Im § 1233 des Entwurfs ist eine Regelung vorgesehen, wonach die **freiwillige Weiterversicherung** erst nach der Erfüllung einer Wartezeit von 60 Monaten möglich ist. Dies bringt für die Selbständigen eine einschneidende Verschlechterung mit sich. Von dieser Verschlechterung werden bei uns in Baden-Württemberg besonders die **selbständigen Landwirte** aufs schwerste betroffen. 71 % unserer Landwirte bewirtschaften weniger als 5 ha. Bei solch geringen Betriebsgrößen sind diese Landwirte zur Sicherung ihrer Existenz auf einen zusätzlichen **Nebenverdienst** angewiesen. So entfallen z. B. bei 57 370 Waldarbeitern, die im Forstwirtschaftsjahr 1955 beschäftigt wurden, 30 % auf Kleinlandwirte mit Betrieben von 2 ha an, die durch ihren landwirtschaftlichen Hauptberuf ohne zusätzlichen Erwerb durch Waldarbeit kein hinreichendes Auskommen haben.

Während bisher die freiwillige Weiterversicherung schon nach der Entrichtung von 26 Wochenbeiträgen möglich war, wäre nach der in dem vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelung eine Wartezeit von 60 Monaten nötig. Dies bedeutet, daß ein Landwirt, der während des Winters im allgemeinen — das ist der Durchschnitt — vier Monate einem derartigen Nebenerwerb nachgeht und damit versicherungspflichtig wird, erst nach 15 Jahren berechtigt ist, sich freiwillig weiter zu versichern. Damit wäre für ihn die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung praktisch ausgeschlossen.

Da die soziale Lage der Kleinlandwirte in Baden-Württemberg nicht günstiger als die der Arbeiterschaft ist, erscheint es gerechtfertigt und notwendig, ebenso wie für den Arbeiter auch für den **Kleinlandwirt eine ausreichende Invaliden- und Altersversorgung** sicherzustellen. Die Landesregierung Baden-Württemberg bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich der Frage der freiwilligen Weiterversicherung die besonderen Verhältnisse dieser kleinen Landwirte zu berücksichtigen und auf eine angemessene Verkürzung der Wartezeiten hinzuwirken.

(D)

(A) Präsident von HASSEL: Meine Herren, wir treten jetzt in die Abstimmung ein. Ich unterstelle dabei, daß die Druckfehlerberichtigungen zu der BR-Drucks. Nr. 196/56 als in den Gesetzestext eingearbeitet gelten. Ich lasse nun auf Grund der Ausschlußempfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 196/1/56 abstimmen.

Nr. 1! — Angenommen!
 Nr. 2! — Angenommen!
 Nr. 3! — Angenommen!
 Nr. 4! — Angenommen!
 Nr. 5! — Angenommen!
 Nr. 6a! — Angenommen!

Ich darf darauf aufmerksam machen, daß die Nrn. 6b und 8 zusammengehören. Wer Nr. 6b zustimmt, muß also auch der Nr. 8 zustimmen.

Nrn. 6b und 8! — Angenommen!
 Nr. 7! — Angenommen!
 Nr. 9! — Angenommen!

Da die Nrn. 10 und 13 zusammengehören, darf ich beide gleichzeitig zur Abstimmung stellen. — Angenommen!

Für die Nrn. 11 und 12 gilt dasselbe. — Angenommen!

Die Nrn. 14a und 15 gehören ebenfalls zusammen, ich bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt!
 Nr. 16! — Angenommen!

Die Nrn. 17 und 33 gehören zusammen. Ich rufe zunächst nur Nr. 17 auf, sonst wird es zu schwierig. — Angenommen!

Die Nrn. 18 und 95 gehören zusammen. Ich rufe zunächst nur Nr. 18 auf. — Angenommen!

(B) Nr. 19! — Angenommen!
 Nr. 20! — Angenommen!
 Nr. 21a! — Abgelehnt!

Es bleibt also bei Nr. 21b.
 Nr. 22! — Angenommen!
 Nr. 23! — Angenommen!

Die Nrn. 24 und 26 gehören zusammen. — Angenommen!

Nr. 25! — Angenommen!
 Nr. 27! — Angenommen!
 Nr. 28! — Angenommen!
 Nr. 29! — Angenommen!
 Nr. 30a! — Angenommen!

Damit ist 30b erledigt.

Nr. 31! — Angenommen!
 Nr. 32! — Angenommen!

Nr. 33! — Bei Nr. 17, die mit Nr. 33 zusammengehört, hatten wir mit Ja gestimmt. — Nr. 33 ist angenommen.

Nr. 34! — Angenommen!
 Nr. 35! — Angenommen!
 Nr. 36! — Angenommen!
 Nr. 37! — Angenommen!
 Nr. 38! — Angenommen!
 Nr. 39! — Angenommen!
 Nr. 40! — Angenommen!

Bei Nr. 41 darf ich darauf hinweisen, daß diese Nummer und die Nr. 97 zusammengehören. — Nr. 41 ist angenommen.

Nr. 42! — Angenommen!
 Nr. 43! — Angenommen!
 Nr. 44! — Angenommen!!

Nr. 45! — Angenommen!
 Nr. 46! — Angenommen!
 Nr. 47!

(C)

(Apelt: Wir bitten, über Nr. 47 satzweise abstimmen zu lassen!)

— Über Nr. 47a soll getrennt abgestimmt werden, und zwar zuerst über Satz 1 und den ersten Halbsatz von Satz 2. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist so beschlossen. Nun stimmen wir über den zweiten Halbsatz des zweiten Satzes ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen. Damit entfällt Nr. 47b.

Nr. 48! — Angenommen!
 Nr. 49! — Angenommen!
 Nr. 50! — Angenommen!
 Nr. 51! — Angenommen!
 Nr. 52! — Angenommen!

Die Nummern 53 und 54 gehören zusammen. Wer beiden zuzustimmen wünscht, bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Nr. 55a! — Abgelehnt!

Damit ist Nr. 55b angenommen.

Nr. 56! — Angenommen!
 Nr. 57! — Angenommen!
 Nr. 58! — Angenommen!
 Nr. 59! — Angenommen!
 Nr. 60! — Angenommen!
 Nr. 61! — Angenommen!
 Nr. 62! — Angenommen!
 Nr. 63a! — Angenommen!

Damit entfällt Nr. 63b.

Nr. 64a! — Angenommen!

Damit entfällt Nr. 64b.

Nr. 65a! — Angenommen!

(D)

Damit entfällt Nr. 65b.

Nr. 66a! — Abgelehnt!

Damit bleibt es bei Nr. 66b.

Nr. 67! — Angenommen!
 Nr. 68! — Angenommen!
 Nr. 69! — Angenommen!
 Nr. 70! — Angenommen!
 Nr. 71! — Angenommen!
 Nr. 72! — Angenommen!
 Nr. 73! — Angenommen!
 Nr. 74! — Angenommen!
 Nr. 75! — Angenommen!
 Nr. 76! — Angenommen!
 Nr. 77! — Angenommen!

Die Nr. 78 gehört mit der Nr. 14b zusammen. Ich rufe deshalb die Nrn. 78 und 14b auf. — Angenommen!

Nr. 79! — Angenommen!
 Nr. 80! — Angenommen!
 Nr. 81! — Angenommen!
 Nr. 82! — Angenommen!
 Nr. 83! — Angenommen!
 Nr. 84! — Angenommen!
 Nr. 85! — Angenommen!
 Nr. 86! — Angenommen!
 Nr. 87! — Angenommen!
 Nr. 88! — Angenommen!
 Nr. 89! — Angenommen!
 Nr. 90a! — Angenommen!

Damit entfällt Nr. 90b.

Nr. 91a! — Angenommen!

(A) Damit entfällt Nr. 91b.

Nr. 92! — Angenommen!

Nr. 93! — Angenommen!

Nr. 94! — Angenommen!

Nr. 95 wurde schon bei Nr. 18 mit aufgerufen. Ich rufe Nr. 95 noch einmal auf. — Angenommen!

Nr. 96! — Angenommen!

Nr. 97 wurde bei Nr. 41 schon mit aufgerufen. Ich rufe Nr. 97 noch einmal auf. — Angenommen!

Nr. 98! — Angenommen!

Nr. 99! — Angenommen!

Nr. 100a! — Angenommen!

Damit entfällt 100b.

Nr. 101! — Angenommen!

Nr. 102! — Angenommen!

Nr. 103! — Angenommen!

Nr. 104a! — Angenommen!

Über Nr. 104b braucht nicht abgestimmt zu werden, denn sie enthält nur eine Begründung.

Nr. 105! — Angenommen!

Ich darf damit feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (Rentenversicherungsgesetz) die soeben angenommenen Empfehlungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

(B) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen (BR-Drucks. Nr. 193/56).

Ich glaube, auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

FRANKE (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf namens meiner Landesregierung die folgende Erklärung abgeben. Hessen stimmt der Vorlage unter Zurückstellung ernster Bedenken zu, um die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Schweiz nicht in Frage zu stellen. Hessen betont aber dabei, daß die Nichtanwendung gewisser betriebsverfassungsrechtlicher Bestimmungen in diesem Fall kein Präjudiz für zukünftige Fälle bedeutet.

Dr. HOEGNER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Für die Bayerische Staatsregierung habe ich folgenden Antrag zu stellen:

Der Bundesrat wolle gemäß Art. 76 Abs 2 GG beschließen, den vorbezeichneten Gesetzentwurf abzulehnen.

Zur Begründung führe ich aus: Gegen den Gesetzentwurf bestehen erhebliche rechtspolitische Bedenken, weil durch ihn hinsichtlich der Geltung

des Betriebsverfassungsgesetzes eine Ausnahme (C) vom Territorialitätsprinzip gemacht werden soll. Solche Ausnahmen ließen sich nur rechtfertigen, wenn zwingende Gründe, z. B. völkerrechtliche Bindungen, es erfordern würden. Die in der Begründung des Entwurfs vertretene Ansicht, daß im vorliegenden Fall völkerrechtliche Bindungen bestehen, die unter anderem auch das Prinzip der paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte umfassen, und daß die Anwendung der §§ 76 ff. des Betriebsverfassungsgesetzes gegen dieses Prinzip verstoßen würde, ist nicht überzeugend. Auch wenn eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Wahrung des Paritätsprinzips besteht, müßte sich eine vertragliche Regelung finden lassen, die dieses Prinzip wahrt und die Anwendung der §§ 76 ff. des Betriebsverfassungsgesetzes nicht ausschließt.

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Der gestellte bayerische Antrag ist der weitestgehende. Wir stimmen deshalb zunächst über den Antrag des Landes Bayern — BR-Drucks. Nr. 193/2/56 — ab. Wer dem bayerischen Begehren zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann stimmen wir ab über die Ausschlußempfehlung auf BR-Drucks. Nr. 193/1/56, und zwar zunächst über Nr. II 1. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Dann stimmen wir ab über II 2. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls abgelehnt.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen, keine Einwendungen zu erheben. (D)

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten (BR-Drucks. Nr. 372/55).

Es ist ein Antrag eingegangen, der Bundesrat möge ein neues Initiativgesetz vorlegen, das die Schwächen, die bei der Behandlung im Bundesrat im vorigen Jahre deutlich wurden, ausgleicht. Ich darf vielleicht anregen, den Punkt heute von der Tagesordnung abzusetzen. Wir werden diesen Initiativgesetzentwurf auf der nächsten Sitzung des Bundesrates behandeln. Wir werden dann sehen, ob der Initiativgesetzentwurf schnell genug aus dem Bundestag zurückkommt, damit in diesem Jahr rechtzeitig eine Regelung erfolgt. Ich nehme Ihre Zustimmung zu diesem Vorschlag an.

Wir kommen dann zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Frankreich) (BR-Drucks. Nr. 182/56)

Eine Berichterstattung kann unterbleiben. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage ge-

(A)

mäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich sehe keinen Widerspruch. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Italien) (BR-Drucks. Nr. 183/56)

Auch hier kann eine Berichterstattung entfallen. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich sehe keinen Widerspruch. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften (BR-Drucks. Nr. 138/56)

Dr. WEBER (Hamburg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Verabschiedung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts im August 1952 hatte der Bundestag in einer Entschließung die Bundesregierung ersucht, das Gebühren- und Kostenrecht umfassend und organisch zu reformieren. Dieses Ziel soll der Ihnen nunmehr im ersten Durchgang vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften verwirklichen. Er beruht auf eingehenden Vorarbeiten, an denen neben dem Bundesjustizministerium und Vertretern der in Frage kommenden Landesorganisationen die Landesjustizverwaltungen von Anfang an maßgeblich beteiligt waren.

(B)

Der Entwurf bringt zahlreiche Änderungen des Gerichtskostengesetzes und der Kostenordnung und sieht daher in den Schlußvorschriften für diese beiden Gesetze die Bekanntmachung ihrer Neufassung vor. Geändert werden weiter die Justizverwaltungskostenordnung, die Justizbeitragsordnung und verschiedene kostenrechtliche Vorschriften anderer Gesetze. In vollem Umfang neu gestaltet wird das Gebührenrecht der Gerichtsvollzieher, der Zeugen und Sachverständigen und der Rechtsanwälte. Die Vergütung für die Tätigkeit der Rechtsanwälte ist nunmehr abschließend in der Bundesgebührenordnung geregelt; damit wird die weitgehende Zersplitterung durch landesrechtliche Vorschriften beseitigt. Neu ist die Regelung der Erstattungsfähigkeit für die Gebühren der Rechtsbeistände entsprechend der bisherigen gerichtlichen Praxis.

Der federführende Rechtsausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß sind der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Sie schlagen die Änderungen vor, die in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 138/1/56 zusammengestellt sind, und empfehlen im übrigen, keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

Zu den wichtigsten Änderungsvorschlägen darf ich folgendes ausführen. Der Entwurf dehnt im Gerichtskostengesetz und in der Kostenordnung die bisherige Gebührenbefreiung des Bundes und der Länder auf die Auslagen aus und sieht auch bei

den Kosten der Gerichtsvollzieher nunmehr Gebühren- und Auslagenfreiheit für Bund und Länder vor. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß von der Auslagenfreiheit, die im wesentlichen zu Lasten der Länder geht, jedenfalls die Bundesbahn und die Bundespost ausgenommen werden sollten.

(C)

In Anlehnung an die bisherige Regelung in der Kostenordnung läßt der Entwurf die weitere Beschwerde auch in einigen anderen Kostengesetzen zu, in denen sie bisher nicht vorgesehen war. Hier ist der Rechtsausschuß der Ansicht, daß dafür kein Bedürfnis besteht und daß die Reform, die der Vereinfachung des Kostenrechts dienen soll, jedenfalls nicht zu einer Vermehrung der Instanzen auf diesem Nebengebiet führen sollte.

Für den Bereich der Justizverwaltungskostenordnung und der Justizbeitragsordnung ist die Zuständigkeit des Bundes nur insoweit gegeben, als diese Vorschriften als Bundesrecht anzuwenden sind. Im übrigen ist vorgesehen, sie für den Bereich der Länder durch entsprechende Landesgesetze für verbindlich zu erklären. Nach Auffassung des Rechtsausschusses ermöglicht die Fassung des Entwurfs hier keine klare Scheidung. Diesem Mangel soll die vorgeschlagene Neufassung der Eingangsbestimmungen der beiden Gesetze abhelfen.

Schließlich empfiehlt der Rechtsausschuß noch, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht zu ändern. Es soll in den zahlreichen Grenzfällen ermöglicht werden, daß einer Partei die Leistung eines angemessenen Beitrags zu den vom Staat zu tragenden Kosten aufgegeben werden kann, wenn sie zur Zahlung in der Lage ist.

Der Finanzausschuß schlägt vor, im Gerichtskostengesetz die Mindestgebühr, die Gebühren in der Tabelle und einige Höchstgebühren zu erhöhen. Der Rechtsausschuß glaubt, diesen Vorschlägen ausdrücklich widersprechen zu müssen. Er ist der Auffassung, daß der Ausfall der bisher nur in wenigen Fällen erhobenen Postgebühren durch die Aufrundung der 1952 erst um 20 bis 25 % erhöhten Gebühren in der Tabelle des Entwurfs mehr als ausgeglichen wird, daß aber andererseits eine weitere Erhöhung der Gerichtsgebühren zwangsläufig eine Erhöhung der Gebühren der Rechtsanwälte, der Notare und der Sachverständigen nach sich ziehen wird.

(D)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt vor, bei der Entschädigung von Zeugen die Beschränkung des Tageshöchstsatzes auf 24 DM fallenzulassen. Demgegenüber ist der Rechtsausschuß der Auffassung, daß nicht nur der Stundenhöchstsatz, sondern auch der Tageshöchstsatz wie bisher begrenzt werden sollte. Bei einer Normalarbeitszeit von 8 Stunden entspricht dem ein Betrag von 24 DM.

Auch der weitere Vorschlag, in Sozialgerichtsverfahren Gebührenvereinbarungen für die Rechtsanwälte auszuschließen, erscheint dem Rechtsausschuß nicht gerechtfertigt. Den besonderen sozialen Gesichtspunkten wird nach seiner Auffassung durch die Festsetzung besonders niedriger Gebühren für diese Verfahren hinreichend Rechnung getragen. Sollte eine vereinbarte Gebühr unangemessen hoch sein, so kann sie wie in anderen Fällen auch im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

(A) Weitere Einzelheiten bitte ich der Ihnen vorliegenden Drucksache zu entnehmen.

Dr. HAAS (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Bayern stellt, wie Sie aus der BR-Drucks. Nr. 138/3/56 entnehmen können, drei Änderungsanträge. Zur Begründung der Änderungsanträge unter Nrn. 1 a und 1 b darf ich folgendes vortragen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Einführung der wechselseitigen Auslagenfreiheit stellt nicht so sehr eine Verwaltungsvereinfachung als vielmehr eine einseitige Bevorzugung des Bundes dar. Denn so bedeutsame Auslagen wie die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen fallen ganz überwiegend in den Tatsacheninstanzen, also bei den Berichten der Länder an, Auslagen der Gerichtsvollzieher sogar ausschließlich bei den Ländern.

Dem Bund fehlt auch die Gesetzgebungszuständigkeit auf diesem Gebiet. Aus Art. 74 Nr. 1 GG läßt sie sich nicht herleiten, da eine etwa im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegende Gewährung persönlicher Auslagenfreiheit nicht zur Wahrung der Einheitlichkeit des gerichtlichen Verfahrens erforderlich ist.

Zur Begründung der Anträge unter den Nrn. 2 a und 2 b darf ich folgendes ausführen. Die im Entwurf vorgesehene Regelung geht über den bisherigen Rahmen der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher wesentlich hinaus. Eine Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Kosten der Gerichtsvollzieher kann aus Art. 74 Nr. 1 GG jedoch nur insoweit hergeleitet werden, als diese Regelung zur Wahrung der Einheitlichkeit des gerichtlichen Verfahrens erforderlich ist. An dieser Voraussetzung fehlt es bei allen Kostenvorschriften des Entwurfs, die sich auf ausschließlich landesrechtlich geregelte Verfahren beziehen.

Zur Begründung des Antrags Nr. 3 darf ich folgendes sagen. Die Erhebung von Haftkosten stand bei der bisherigen schonenden Handhabung der Vorschriften der Resozialisierung der Gefangenen nicht entgegen. Die im Entwurf vorgesehene Regelung erscheint auch nicht als Anreiz zu geregelter Arbeit erforderlich. Andererseits würde ein weitgehender Verzicht auf die Haftkosten den Steuerzahler sehr beträchtlich belasten. In Bayern entstände ein jährlicher Einnahmeausfall von etwa 450 000 DM.

§ 465 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozeßordnung grenzt lediglich die Kostentragungspflicht zwischen dem Staat und dem Verurteilten ab, hindert die Länder aber nicht daran, Bestimmungen über die Höhe der zu erhebenden Haftkosten zu erlassen.

Präsident von HASSEL: Sie haben die Begründung zu den Anträgen des Landes Bayern gehört.

Wir treten in die Abstimmung ein. Ich rufe zunächst die Nr. 1 der Ausschlußempfehlung auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ich rufe dann die Ziff. 1 des bayerischen Antrags auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ich rufe nun die Punkte auf, bei denen eine gemeinsame Abstimmung möglich ist. Das sind zu-

nächst die Nrn. 2, 13 und 17 der Ausschlußempfehlung. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Nrn. 3, 22, 30, 31 und 35! — Angenommen!

Nrn. 4 und 5! — Angenommen!

Nr. 6! — Angenommen!

Nrn. 7 und 9! — Abgelehnt!

Nrn. 8 und 10! — Angenommen!

Über Nr. 9 haben wir bei Nr. 7 entschieden, wir haben sie abgelehnt.

Über Nr. 10 haben wir bei Nr. 8 entschieden, wir haben sie angenommen.

Über Nrn. 11 und 15 muß ich jetzt gemeinsam abstimmen. — Angenommen!

Über Nr. 12 wird einzeln abgestimmt. — Das ist die Mehrheit.

Nr. 13 haben wir bei Nr. 12 angenommen.

Über Nrn. 14 und 16 muß ich jetzt zusammen abstimmen. — Es ist so beschlossen.

Nr. 15 haben wir bei Nr. 11 angenommen.

Nr. 16 haben wir bei Nr. 14 ebenfalls zugestimmt.

Nun kommt der Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 138/3/56 unter Nr. 2. — Er ist abgelehnt.

Ich rufe nun wiederum die Ausschlußempfehlungen auf. Nr. 17 haben wir mit Nr. 2 angenommen.

Über Nr. 18 muß jetzt abgestimmt werden. — Das ist die Mehrheit.

Über die Nrn. 19, 20, 21 und 23 stimmen wir gemeinsam ab. — Angenommen!

Jetzt kommt der Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 138/3/56 unter Nr. 3 — Er ist abgelehnt.

Nr. 22 der Ausschlußempfehlungen ist mit Nr. 3 angenommen.

Nr. 23 ist mit Nr. 19 ebenfalls angenommen.

Es stehen jetzt die Nrn. 24 und 25 an. — Es ist so beschlossen.

Jetzt kommt der Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. 138/2/56. — Der Antrag ist abgelehnt.

Es kommen jetzt wieder die Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf die Nr. 26. — Angenommen!

Es folgt die Nr. 27. — Angenommen!

Ich rufe auf Nr. 28. — Es ist so beschlossen.

Nr. 29! — So beschlossen!

Nr. 30 haben wir mit Nr. 3 angenommen.

Der Nr. 31 haben wir mit Nr. 3 zugestimmt.

Es folgt jetzt Nr. 32 — Abgelehnt!

Ich rufe auf Nr. 33. — Angenommen!

Nr. 34! — Angenommen!

Der Nr. 35 haben wir mit Nr. 3 zugestimmt.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der

(A) Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir treten in den Punkt 9 der Tagesordnung ein:

Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 207/56).

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der Rechtsausschuß, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Ich sehe keinen Widerspruch; der Bundesrat hat demnach so beschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (BR-Drucks. Nr. 221/56)

Eine Berichterstattung erübrigt sich auch hier. Der federführende Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß das Gesetz nach Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf. — Ich sehe dagegen keinen Widerspruch.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Ich sehe keinen Widerspruch gegen diese Empfehlung; ich darf daher feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz zuzustimmen.

Es folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits (BR-Drucks. Nr. 203/56)

(B) Auch hier können wir auf eine Berichterstattung verzichten. Ich darf auf die Ausschlußempfehlung auf BR-Drucks. Nr. 203/1/56 und den Antrag von Bremen verweisen. — Der Antrag Bremens ist zurückgezogen. Dann kann ich also die Ausschlußempfehlung zur Abstimmung stellen.

Wer der Ziff. I. 1. der Ausschlußempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 2! — Ebenfalls beschlossen!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben und daß der Bundesrat der Auffassung ist, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. —V— Nr. 8/56 und Nr. 210/56)

Ich darf zunächst feststellen, daß eine Berichterstattung entbehrlich ist.

Die Ausführungen des federführenden Rechtsausschusses sind Ihnen aus der BR-Drucks. —V— Nr. 8/56 bekannt.

Unter I der BR-Drucks. —V— Nr. 8/56 empfiehlt der Rechtsausschuß, in den dort unter Buchst. a) bis e) genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen. — Ich sehe keinen Widerspruch.

Unter II der gleichen Drucksache wird zu dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, betreffend den Aussetzungsbeschuß des Amtsgerichts Köln vom 10. Juli 1953 wegen der **Verlängerungsgesetze zum Preisgesetz**, empfohlen, den aus der BR-Drucks. Nr. 210/56 ersichtlichen weiteren Schriftsatz gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzugeben. Ich glaube, ich brauche das nicht weiter zu begründen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, betreffend den Aussetzungsbeschuß des Amtsgerichts Köln vom 10. Juli 1953, den aus der BR-Drucks. Nr. 210/56 ersichtlichen weiteren Schriftsatz gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzugeben.

Die Punkte 13 bis 18 haben wir erledigt.

Ich rufe auf Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1956 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 167/56)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat sich heute mit dem ERP-Wirtschaftsplan für das Jahr 1956 zu beschäftigen, der ihm auf Grund des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom Jahre 1953 vorgelegt worden ist.

Der Wirtschaftsplan 1956 schließt in Einnahme und Ausgabe mit einem Betrag von rund 952 Mio DM ab. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Gesamtsumme um rund 50 Millionen DM vermindert. Die Erklärung hierfür ist darin zu sehen, daß das DM-Gegenwertaufkommen infolge der Verringerung der amerikanischen Wirtschaftshilfe zurückgegangen ist. **(D)**

Zu der Ausgabenseite, die hier vor allem interessieren dürfte, ist zu sagen, daß der größte Teil der Ausgaben, nämlich etwa 654 Millionen DM, in Gestalt von Krediten zur Förderung der Wirtschaft in der Bundesrepublik und in Berlin sowie für Zwecke des allgemeinen Wiederaufbaus verwendet werden soll. Daneben ist ein verhältnismäßig kleiner Betrag, nämlich rund 23 Millionen DM, für die Gewährung von verlorenen Zuschüssen vorgesehen; dies kommt daher, daß nach dem ERP-Verwaltungsgesetz der Bestand des ERP-Sondervermögens grundsätzlich erhalten bleiben soll und verlorene Zuschüsse nur zu einem kleinen Teil gewährt werden können. Es besteht allerdings eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß der Zuschußbetrag erhöht werden wird, weil bei einem Teil der Verwendungszwecke noch nicht entschieden werden konnte, ob die Ausgaben im Wege von Krediten oder von Zuschüssen erfolgen sollen. Weitere Positionen auf der Ausgabenseite sind für Beteiligungen oder für Verwendungszwecke veranschlagt, die im einzelnen noch nicht feststehen.

Während in den vergangenen Jahren die Mittel des ERP-Sondervermögens vorwiegend zur Überwindung der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden zahlreicher Wirtschaftszweige eingesetzt wurden, verfolgen die **Finanzierungsprogramme für das Bundesgebiet im Rechnungsjahr 1956** zunehmend das Ziel, die **Rationalisierung und Modernisierung von Betrieben** zu fördern. Daneben sollen die in den

(A) früheren Jahren eingeleiteten **Investitions-Kreditprogramme** fortgeführt werden. So soll — um die wichtigsten Förderungsprogramme im Bundesgebiet zu erwähnen — die Energie- und Wasserwirtschaft Kredite in Höhe von rund 147 Millionen DM und der Verkehrssektor von 98 Millionen DM erhalten. Die Land-, Forst- und Fischwirtschaft soll mit Krediten und Zuschüssen in Höhe von rund 45 Millionen DM, der Bergbau mit Krediten von 20 Millionen DM, die verarbeitende Industrie mit rund 30 Millionen DM, die sonstige gewerbliche Wirtschaft mit 40 Millionen DM bedacht werden. Innerhalb dieser Finanzierungsprogramme soll besonders die mittelständische Wirtschaft berücksichtigt werden, für die insgesamt rund 100 Millionen DM in Form von Krediten und Zuschüssen vorgesehen sind.

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes ist wiederum, wie in den Vorjahren, entsprechend dem mit den Vereinigten Staaten geschlossenen Abkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit die **besondere politische und wirtschaftliche Situation Berlins** berücksichtigt worden. Für den Wiederaufbau und die Förderung der Wirtschaft in Berlin werden insgesamt rund **363 Millionen DM** bereitgestellt. Dieser Betrag bleibt hinter dem Vorjahresansatz nur unwesentlich zurück. Wie in den vergangenen Jahren soll die Kreditgewährung oder die Übernahme von Beteiligungen in Berlin zu erleichterten Bedingungen erfolgen, um der besonderen Lage der Berliner Wirtschaft Rechnung zu tragen.

Im einzelnen werden für die Berliner Wirtschaft Investitions- und Betriebsmittelkredite in Höhe von rund 137 Millionen DM, für Auftragsfinanzierungen und für das Wiederaufbauprogramm zusammen rund 152 Millionen DM, ferner für das Eigenkapital-Finanzierungsprogramm 40 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

(B)

Allgemein ist zu dem Wirtschaftsplan zu sagen, daß man von der bisherigen Methode, durch Bindungsermächtigungen die Ausgaben für die kommenden Rechnungsjahre festzulegen, erfreulicherweise abgekommen ist. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, die Finanzierungsprogramme freizügiger zu gestalten und den jeweiligen wirtschaftspolitischen Erfordernissen anzupassen.

Der Wirtschaftsplan ist im Wirtschaftsausschuß und im Finanzausschuß beraten worden. Die beiden Ausschüsse haben davon abgesehen, Änderungen vorzuschlagen. Der Wirtschaftsausschuß hat jedoch in zwei Punkten Bedenken angemeldet, die ich kurz erläutern möchte.

Vom Wirtschaftsausschuß ist einmal beanstandet worden, daß die **Förderungsmaßnahmen für das mittelständische Gewerbe**, insbesondere für Handwerk und Handel, nicht ausreichend seien. Der Ausschuß ist der Meinung, daß Kreditzusagen allein nicht genügen. Bei der gegenwärtigen Kreditverteuerung, die durch die kürzlich erfolgte Diskonterhöhung noch gesteigert wurde, hält es der Ausschuß vor allem für erforderlich, daß dem mittelständischen Gewerbe durch **Zinsverbilligung** geholfen wird. Dieses Gewerbe ist, wie allgemein zugegeben wird, bei den staatlichen Hilfsmaßnahmen der letzten Jahre im Verhältnis zur Industrie zu kurz gekommen. Das Gewerbe kann die notwendigen Rationalisierungs- und Modernisierungsaufgaben nur durchführen, wenn es Kredite zu

tragbaren Zinsen aufnehmen kann. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt deshalb, die Bundesregierung zu ersuchen,

im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß im ERP-Wirtschaftsplan 1956 Mittel zur Zinsverbilligung von Krediten für Handwerk und Handel bereitgestellt werden.

Weiterhin hält es der Wirtschaftsausschuß für notwendig, daß die in Kap. 2 Tit. 9 ausgewiesenen **Zuschüsse für die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung** erhöht werden. Es braucht nicht besonders erwähnt zu werden, daß unsere künftige wirtschaftliche Entwicklung ganz wesentlich davon abhängt, in welchem Maße die notwendigen Forschungsaufgaben durchgeführt werden können. Auf diesem Gebiet ist an staatlichen Hilfsmaßnahmen bisher noch viel zu wenig geschehen, vor allem wenn man die Zuschüsse berücksichtigt, die im Ausland für diese Zwecke vom Staat gegeben werden. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt deshalb, die Bundesregierung zu ersuchen, für eine Erhöhung der Zuschüsse zur Förderung der Forschung einzutreten.

Namens des federführenden Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben und die beiden Entschlüsse anzunehmen, deren Wortlaut sich aus der BR-Drucks. Nr. 167/1/56 ergibt.

Darüber hinaus hat das Land Baden-Württemberg den Antrag gestellt, daß der Bundesrat eine Entschluß fassen möge, nach der die in Kap. 2 Tit. 8 des ERP-Wirtschaftsplans 1956 ausgewiesenen Mittel für die Förderung der Maßnahmen für die gewerbliche Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten in Höhe von 25 Millionen DM unzureichend seien. Der ausgewiesene Betrag von 25 Millionen DM soll auf 50 Millionen DM erhöht werden. Durch diese Summe würde dem aus der Untersuchung des Bundeswirtschaftsministeriums über die Lage der Unternehmen von Vertriebenen und Flüchtlingen sich ergebenden Bedarf Rechnung getragen werden.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. In BR-Drucks. Nr. 167/1/56 haben wir zwei Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses und auf BR-Drucksache 167/2/56 die Empfehlung einer Entschluß von Baden-Württemberg.

Wer der Empfehlung in Ziff. 1 der Ausschußdrucksache zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 2! — Es ist so beschlossen.

Ich darf dann den Antrag von Baden-Württemberg zur Abstimmung stellen. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 beschlossen hat, gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1956 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1956) keine Einwendungen zu erheben, und daß er die vorgeschlagenen Entschlüsse gefaßt hat.

(A) Ich rufe auf Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Protokoll vom 15. Juni 1955 zur Berichtigung des französischen Wortlauts des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (BR-Drucks. Nr. 179/56)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben. — Ich sehe keinen Widerspruch und stelle fest, daß der Bundesrat gem. Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendung zu erheben.

Wir treten ein in den Punkt 21 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Eichordnung (BR-Drucks. Nr. 195/56)

Wir können auch hier auf eine Berichterstattung verzichten. Sie haben die Ausschlußempfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 195/1/56 vorliegen. Ich darf wohl beide Ausschlußempfehlungen in der Ziff. 2 zusammen zur Abstimmung stellen. Wer ihnen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gem. Art. 80 Abs. 2 GG beschlossen hat, der **Fünften Verordnung zur Änderung der Eichordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Berichtigungen zuzustimmen**.

Es folgt Punkt 22 der Tagesordnung:

Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (BR-Drucks. Nr. 214/56)

(B)

Wir können auch hier auf eine Berichterstattung verzichten. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Ich sehe keine Wortmeldungen. Ich stelle dann fest, daß so **beschlossen** ist.

Wir treten ein in den Punkt 23 der Tagesordnung:

Siebenundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (BR-Drucks. Nr. 184/56)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 184/1/56 vor. Ich darf feststellen, daß diese Empfehlung lediglich das Inkrafttreten der Verordnung betrifft.

Das Wort wird dazu nicht gewünscht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gem. Art. 80 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, der **Verordnung nach Maßgabe der Ausschlußempfehlung zuzustimmen**.

Ich empfehle, daß wir die folgenden Punkte 24 und 25 der Tagesordnung gemeinsam beraten:

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (BR-Drucks. Nr. 165/56) und Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (BR-Drucks. Nr. 205/56)

Eine Berichterstattung kann auch hier entfallen. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

und der Finanzausschuß legen einige Änderungen (C) in den BR-Drucks. Nr. 165/1/56 und Nr. 205/1/56 vor.

Unter Buchst. B werden vom Ausschuß für Verkehr und Post einige Änderungen vorgeschlagen, die im Abschnitt I die BR-Drucks. Nr. 165/56 und im Abschnitt II die BR-Drucks. Nr. 205/56 betreffen.

Ich bitte Sie, die Doppeldrucksache zur Hand zu nehmen und rufe auf aus dem Buchst. B Abschnitt I die lfd. Nrn. 1 und 2. Wer den beiden Nummern zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe dann auf Abschnitt II lfd. Nr. 1. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf Abschnitt II lfd. Nr. 2. — Es ist so beschlossen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gem. Art. 80 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, die **beiden Vorlagen zu einer Verordnung zusammenzufassen und dieser in der sich aus der Anlage zu BR-Drucks. Nrn. 165/1/56 und 205/1/56 ergebenden Fassung zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) (BR-Drucks. Nr. 194/56)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das von der Bundesregierung im Entwurf vorgelegte Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens, Mikrozensus genannt, stellt eine **neue statistische Arbeitsweise** dar, jedenfalls für Deutschland. Der Kreis der Befragten soll sich zwar auf die gesamte Bevölkerung erstrecken, doch wird bei jeder Erhebung nur ein bestimmter Teil befragt, so daß erst im Laufe vieler Jahre fast alle Haushaltungen für diese Erhebungen in Anspruch genommen werden. Diese Methode wird in einer Reihe europäischer Länder, z. B. in England, Frankreich und Italien, bereits seit Jahren mit gutem Erfolg angewandt. (D)

Der Einführung des Mikrozensus in der Bundesrepublik liegt ein konkreter Anlaß und darüber hinaus ein spezielles statistisches grundsätzliches Anliegen zugrunde. Die Notwendigkeit, **internationale Vergleichsmöglichkeiten** über Arbeitspotential und Arbeitslosigkeit zu schaffen, hat den Rat der Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit Europas, der OEEC, im Jahre 1952 zu dem Beschluß veranlaßt, die Mitgliedsstaaten sollten, soweit noch nicht geschehen, so bald wie möglich **repräsentative Erhebungen über das Erwerbsleben** einführen. Die bestehenden deutschen Statistiken reichen nach ihrer Anlage und nach den verwendeten Definitionen nicht aus, die von der OEEC geforderten Zahlen über das sogenannte Arbeitskraftvolumen und die Beschäftigungs- und Erwerbslosigkeitsverhältnisse zu liefern. Aus dem Plan, diese internationale Verpflichtung zu erfüllen, hat sich dann das Vorhaben des deutschen Mikrozensus entwickelt.

Der Mikrozensus verfolgt drei Ziele:

1. **international vergleichbare Zahlen über das Arbeitskraftvolumen** gemäß den Empfehlungen der

(A) OEEC und des Internationalen Arbeitsamtes zu gewinnen,

2. ein deutsches Berichtswesen zu schaffen, in dem in regelmäßigen kurzen Abständen schnell, billig und zuverlässig die wichtigsten Veränderungen der bevölkerungs- und erwerbsstatistischen Daten ermittelt werden, um damit die vieljährige Lücke zwischen jeweils zwei Volks- und Berufszählungen zu überbrücken und die Ergebnisse auf dem neuesten Stand zu halten,

3. verbesserte bevölkerungs- und wirtschaftsstatistische Erkenntnisse zu gewinnen, die durch das System der persönlichen Befragung gegenüber der weniger zuverlässigen Ausfüllung der Fragebogen ermöglicht werden.

Mit der Vorlage haben sich außer dem federführenden Ausschuss für Innere Angelegenheiten der Finanzausschuss und der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik befaßt. Während der letzt-erwähnte Ausschuss gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben hat, hat der Finanzausschuss empfohlen, die Bundesregierung zu bitten, den Entwurf so lange zurückzustellen, bis sie Vorschläge darüber vorlegen könne, welche bestehenden Statistiken durch den Mikrozensus ersetzt würden und daher wegfallen könnten.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten hat dieser Empfehlung ausdrücklich widersprochen und seinen Standpunkt im wesentlichen wie folgt begründet. Mit der Einführung des Mikrozensus als Methode der Statistik werde es sicherlich möglich sein, eine Reihe von statistischen Vollerhebungen abzubauen. Schon jetzt stehe fest, daß der Mikrozensus die Möglichkeit gebe, den Zwischenraum zwischen zwei Volkszählungen auf mindestens zehn Jahre auszudehnen. So ist z. B. die für 1955 vorgesehene Volkszählung im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung des Mikrozensus ausgefallen. Die dadurch eingetretene Ersparnis beziffert sich allein auf 35 Millionen DM. Es sind ferner Einsparungen z. B. bei der Beschäftigtenkartei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu erwarten, die ins Gewicht fallen. Es werden laufende und künftige Statistiken daraufhin geprüft werden, ob sie nicht mit der Methode des Mikrozensus, d. h. im Repräsentativverfahren, und damit schneller und billiger durchgeführt werden können. Es dürfte nach der Auffassung des Innenausschusses, die mit der des Bundesministeriums des Innern übereinstimmt, praktisch unmöglich sein, diese Einsparungen schon jetzt auch nur annähernd zu beziffern, um so mehr als die Einsparungen nicht nur auf dem rein rechnerischen und finanziellen Gebiete zu sehen sind. Im übrigen darf ich auf die Ihnen vorliegende Bundesratsdrucksache verweisen.

Ich darf hinzufügen, daß der Mikrozensus in den Volkszählungsjahren selbst die Möglichkeit bietet, einen Teil der Befragungen in repräsentative Nacherhebungen zu verlagern, wie es bei der Wohnungsstatistik bereits für 1956/57 vorgesehen ist. Der Mikrozensus soll im übrigen nach seiner Methode nicht nur eine kostensparende, sondern auch eine schnellere und bessere statistische Arbeit herbeiführen.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten ist für seine kritische Einstellung allen statistischen Vorlagen der Bundesregierung gegenüber bekannt. Er ist stets für eine Einschränkung der Statistiken auf

das notwendigste Maß eingetreten. Weil ihm aber (C) der Mikrozensus als ein wesentlicher Fortschritt in dem allgemeinen Streben nach Rationalisierung erscheint, hat er sich für die Vorlage ausgesprochen.

Im übrigen sind der Finanzausschuss und der Innenausschuss übereinstimmend der Auffassung, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, weil § 4 eine Regelung des Verwaltungsverfahrens in den Ländern enthalte. Außerdem haben sich beide Ausschüsse übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß § 2 Abs. 2 des Entwurfs im Hinblick auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke entbehrlich sei und daher gestrichen werden sollte.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Ausschussempfehlungen liegen Ihnen vor. Ich lasse zunächst über Ziffer II Nr. 1 a) abstimmen, worin der Finanzausschuss den Wunsch ausspricht, den Entwurf zunächst zurückzustellen. Wer dieser Empfehlung unter II Nr. 1 a) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Nr. 1 a) hat eine Mehrheit gefunden.

Ich muß trotzdem über die Nr. 2 von Ziffer II abstimmen lassen. Wer der Nr. 2 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich lasse über Nr. 3 abstimmen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; angenommen.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) wie beschlossen (D) Stellung zu nehmen.

Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

Zweites Zusatzprotokoll zu dem Abkommen vom 25. Januar 1952 zwischen der Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Personenverkehr in den Grenz-zonen (BR-Drucks. Nr. 177/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem genannten Zusatzprotokoll gemäß Art. 84 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG zuzustimmen,

(Zuruf: Stimmenthaltung von Bayern!)

— bei Stimmenthaltung von Bayern.

Ich rufe auf den Punkt 28 der Tagesordnung:

Mitwirkung des Bundesrates bei der Vereinfachung der Verwaltung (BR-Drucks. Nr. 212/56)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Vorlage, die uns heute befaßt, hat ihren Ausgangspunkt in dem Beschluß des Bundestages vom 12. April 1956. Dieser Beschluß wiederum war der Schlußpunkt längerer Beratungen und mehrerer Anträge im Bundestag, die auf einen Antrag Dr. Bergmeyer und Genossen vom 5. Mai 1955 zurückgingen. Noch am

- (A) 12. April 1956, also am gleichen Tag, als der Bundestag diesen Beschluß faßte, hat sich der Ausschuß für Innere Angelegenheiten mit dem Beschluß des Bundestages, der Ihnen aus den früheren Verhandlungen bekannt ist, befaßt. Bereits bei der Erörterung der Angelegenheit am 20. April 1956 ist beschlossen worden, die vorliegenden Empfehlungen des Innenausschusses den Kabinetten der Länder zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Innenausschuß hat alsdann in seiner Sitzung vom 6. Juni 1956 Beschluß gefaßt; der Beschluß liegt Ihnen vor.

Der Beschluß bedeutet formell, daß dem Bundesrat empfohlen wird, eine eigene, zunächst parallel angesetzte Aktion einzuleiten, die aber mit derjenigen des Bundestages koordiniert werden soll. Dieses Verfahren ist aus staats- und verfassungsrechtlichen Gründen notwendig, weil die Verfassung derartige gemischte Ausschüsse, wie sie der Beschluß des Bundestages vorgesehen hat, nicht kennt und weil im übrigen die Länder in der Gestaltung ihres Staatsapparates autonom sind und deshalb vom Bunde her eine unmittelbare Einwirkung auf die Verwaltung der Länder nicht erfolgen kann. Der Beschluß bedeutet deshalb formell eine Modifikation des Beschlusses des Bundestages. Materiell bedeutet er eine tatkräftige umfassende Unterstützung der Absichten des Bundestages.

- Das Problem, um das es sich hier handelt, ist seit Jahren in allen möglichen Formen der deutschen Öffentlichkeit nahegebracht worden, meistens nicht mit allzuviel Sachkunde. Vielfach ging man bei den Erörterungen in der Öffentlichkeit nur von sehr vordergründigen Betrachtungen aus, nämlich von der Tatsache der angeschwollenen Behörden, von der Zahl der Beamten in Staat, Bund und Kommunen. Das war dann vielfach bestimmend für (B) Stellungnahmen, die in vielen Fällen auf einem gedanklichen Kurzschuß beruhten. Welcher Ministerpräsident und welcher Innenminister hätte in den letzten Jahren nicht die Notwendigkeit gehabt, bei den jährlichen Etatberatungen zu dieser Frage Erklärungen abzugeben? Heute ist freilich insofern in der Öffentlichkeit ein Fortschritt erzielt, als man in weiteren Kreisen dahintergekommen ist, daß nicht die Verwaltung als solche in ihrem Bestreben, möglichst viel an sich zu reißen und sich aufzublähen, die primäre oder sekundäre Ursache ist, sondern daß die letzte Ursache in der **Entwicklung der letzten 40 Jahre** zu sehen ist, in denen sich der Staat und die öffentliche Hand in einer ungeheuren Weise, wie sie früher nicht gekannt war, ausgedehnt hat, in denen der Verwaltung eine fast unübersehbare Fülle von Aufgaben durch die Gesetzgeber in Form von Gesetzesbefehlen aufgezungen worden ist, sei es den bestehenden Behörden, sei es neugeschaffenen Behörden oder neugeschaffenen Gerichten in den verschiedensten Formen.

Das geschah, wie bekannt, zunächst nach dem ersten Weltkrieg vor allen Dingen unter dem Einfluß des Krieges und der Inflation, nach dem zweiten Weltkrieg unter den chaotischen Verhältnissen des Jahres 1946, unter denen die Länderparlamente ihre Aufgabe begonnen haben. Man muß auf diese Zusammenhänge hinweisen, weil es in vielen Fällen hier noch immer an der notwendigen Erkenntnis fehlt. Eine **zweimalige revolutionäre Änderung der staatsrechtlichen, politischen und sozialen Verhältnisse**, in den Jahren 1919 und 1945, zwang die Parlamente und die Regierungen, Probleme zu meistern, die in der Geschichte ihresgleichen

suchen. Der Gesetzgeber in Bund und Ländern sah (C) sich seinerseits ebenso in einer **Zwangslage**, wie er wiederum die Verwaltung in eine Zwangslage gebracht hat.

Ich möchte hier ohne irgendwie näher in die Materie einzudringen, nur ein einziges Beispiel herausgreifen, ein **Beispiel über die Entwicklung der Verwaltung auf der Kreisebene**, weil hiermit deutlich wird, welches Ausmaß diese Entwicklung an der untersten Stelle genommen hat. Der Kreis **Altenkirchen**, ein durchschnittlicher Kreis des früheren Staates Preußen, heute des Landes Rheinland-Pfalz, mit durchschnittlichen Vermögensverhältnissen, der seit 50 Jahren keine Vergrößerung erfahren hat, in dem lediglich der in Westdeutschland übliche Bevölkerungszuwachs erfolgt ist, im übrigen ein ziemlich abgelegener Oberwesterwaldkreis, hatte im Jahre 1914 in seiner Verwaltung sage und schreibe 12 Beamte. Diese vermehrten sich 1919 auf das Vierfache, um 1931 bei 83 Personen zu stehen und im Jahre 1952 auf über 200 Personen zu kommen. Dieses Beispiel ist willkürlich herausgegriffen, weil dort zufällig die statistischen Angaben von 1914 noch vorhanden sind. In vielen anderen Fällen sind sie vernichtet. Es wäre sehr reizvoll, dieser Statistik bei anderen Kreisen und bei Stadtverwaltungen nachzugehen.

Ebenso wichtig ist, glaube ich, der Blick auf den Etat dieses Kreises. Ich muß Sie einen Augenblick mit diesen Zahlen behelligen, weil mir das wichtig zu sein scheint. Im Jahre 1902 wies der **Kreisetat von Altenkirchen** eine Summe von **146 000 Mark aus**. Diese Etatsumme war 1931 auf **3,6 Millionen Mark**, 1952 auf **6,1 Millionen DM** und 1955 auf **7,8 Millionen DM** angeschwollen. Es ist für Sie nicht überraschend, wenn ich feststelle, daß **97 %** dieser Etatsumme absolut zwangsläufige Ausgaben (D) waren.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, hier darauf hinzuweisen, daß sich in den letzten Monaten die berufenen Fachkreise der Beamtenschaft mit großem Nachdruck auch mit diesen Problemen befaßt haben. Ich darf z. B. — es ist wohl auch meine Pflicht — Ihre Aufmerksamkeit auf das tiefgründige **Referat des Staatsministers a. D. Dr. Rudolf Zorn** auf dem Bundesvertretertag der Beamten in der vorigen Woche lenken. Dr. Zorn ist gleichzeitig Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Staatsvereinfachung in Bayern. Hier findet derjenige, der sich mit diesem Problem ernsthaft befassen will, m. E. die entscheidenden Gesichtspunkte, aber auch die Voraussetzungen und die Grenzen für das, was man Verwaltungsvereinfachung nennt. In gleicher Weise haben sich eine Reihe von fachlich hochstehenden Spezialisten aus allen deutschen Ländern auf einer Tagung der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer, die besonders hierzu nach Bad Dürkheim einberufen war, mit den gleichen Fragen befaßt. Dort wurden ebenfalls die Bedingungen und die Grenzen einer Verwaltungsvereinfachung aufgezeigt. Das „Deutsche Verwaltungsblatt“ und andere Fachzeitschriften haben hierüber Veröffentlichungen gebracht.

In diesem Zusammenhang darf ich einmal auf eine Parallele aufmerksam machen, die leider in der Öffentlichkeit weniger diskutiert wird, die mir aber für die gesellschaftsgeschichtliche und soziologische Verschiebung der Verhältnisse bezeichnend zu sein scheint, nämlich die **Entwicklung der Organisation der freien Wirtschaft von 1914 bis 1956**. Wir stellen fest, daß Hunderte, vielleicht Tausende

(A) von Verbänden der freien Wirtschaft mit hauptberuflichen Funktionären auf der Bundesebene, Landesebene, Bezirksebene, Kreisebene usw. entstanden sind. Es handelt sich hier also nicht um ein spezifisch staatliches Problem der Organisation, sondern überhaupt um ein **gesellschaftspolitisches Problem**, das in diesem Zusammenhang einmal erwähnt werden muß.

Ich habe zur Sache selbst nicht mehr viel zu sagen. Zur Begründung habe ich bereits am 20. April 1956 das Erforderliche gesagt. Die Entscheidungen über spätere Maßnahmen werden im wesentlichen in die Zuständigkeit der Länder fallen. Es muß aber hervorgehoben werden — und ich glaube, man ist berechtigt, das zu tun —, daß alle deutschen Länder es in den letzten Jahren nicht an intensiven Bemühungen haben fehlen lassen, den Verwaltungsapparat so klein wie möglich zu halten, aber doch so groß wie notwendig, um die ihnen aufgebürdeten Aufgaben im Sinne des Bundes- und Landesgesetzgebers sachgerecht erfüllen zu können. Die angespannte Finanzlage in den meisten Ländern und in den Kommunalverbänden hat dabei einen sehr heilsamen Zwang ausgeübt. Wenn nunmehr durch **koordinierte Bemühungen von Bundestag und Bundesrat** die Grundlagen erarbeitet werden, auf denen Maßnahmen zu ergreifen sind, um erstens ein weiteres Anwachsen der öffentlichen Behörden zu verhindern und um zweitens gegebenenfalls Einsparungen zu erreichen und in den kommenden Jahren Abstriche zu machen, dann werden — das darf ich hier wohl für alle Länder aussprechen — die Länder als erste an einem solchen Erfolg interessiert sein und es deshalb nicht an der erforderlichen **tatkräftigen Unterstützung des Bundestagsausschusses** fehlen lassen.

(B) **Präsident von HASSEL:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat auf der BR-Drucks. Nr. 212/56 Empfehlungen vorgeschlagen. — Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. — Dann darf ich damit feststellen, daß der Bundesrat die **Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten angenommen hat.**

Wir kommen zu Punkt 29 der Tagesordnung: (C)

Gesetz über die Liquidation der Deutschen Rentenbank und über weitere Maßnahmen zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung (BR-Drucks. Nr. 213/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Zu diesem Gesetz hatte der Bundesrat in seiner 147. Sitzung im ersten Durchgang festgestellt, daß es seiner Zustimmung bedarf. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich dies erneut feststellen. Der Bundesrat **beschließt demgemäß, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Ich rufe auf Punkt 30 der Tagesordnung:

Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1956/57 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1956/57) (BR-Drucks. Nr. 215/56)

Auch hier können wir auf eine Berichterstattung verzichten. Der Bundesrat **beschließt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Wir kommen zu Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 4. November 1954 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran (BR-Drucks. Nr. 199/56)

Wir können auch hier auf eine Berichterstattung verzichten. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Entwurf **Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.** Ich sehe keinen Widerspruch; es ist damit so beschlossen. (D)

Ich berufe die nächste, die 161. Sitzung des Bundesrates ein auf Freitag, den 29. Juni 1956, und schließe die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung: 13.47 Uhr.)